

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

der
Bucerius Law School
– Hochschule für Rechtswissenschaft –

für den Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen
Bachelor of Laws (LL.B.) und Erste Prüfung

Vom 25. April 2012
(zuletzt geändert am 28. April und 30. Juni 2021)

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft (im Folgenden: Hochschule) hat angesichts der Internationalisierung des Wirtschaftslebens, dessen rechtliche Gestaltung die Vertrautheit der Juristen mit ausländischen Rechtsordnungen und fremden Sprachen erfordert, in der Überzeugung, dass das juristische Studium Bestandteil lebenslangen Lernens ist und hierzu befähigen soll, im Bewusstsein, dass neben den fachlichen und methodischen Kenntnissen des Rechts auch dessen wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen und Allgemeinbildung Bestandteil einer zeitgemäßen juristischen Ausbildung sind, in der Absicht, mit dem Bachelor of Laws einen hochschul-eigenen Abschluss anzubieten, welcher die genannten Anforderungen an eine moderne Juristenausbildung berücksichtigt, am 25. April 2012 zuletzt geändert am 17. Oktober 2012 mit Zustimmung der Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH (im Folgenden: Trägerin der Hochschule) vom 25. April 2012 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Die **Behörde für Justiz und Gleichstellung** hat diese Studien- und Prüfungsordnung als Zwischenprüfungsordnung gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 HmbJAG und als Schwerpunktbereichsprüfungsordnung gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 HmbJAG im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414), in Verbindung mit §§ 116 Absatz 3 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), **am 7. Dezember 2012** genehmigt.

Die **Behörde für Wissenschaft und Forschung** hat diese Studien- und Prüfungsordnung gemäß §§ 116 Absatz 3 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), **am 14. Januar 2013** genehmigt.

Die **Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung** hat mit Schreiben vom 30. Mai 2018 eine pauschale Genehmigung für die folgende Prüfungsordnung ausgesprochen.

Änderung vom 22. Januar 2020

Der Senat der Hochschule hat am 22. Januar 2020 die Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Geändert wurde **§ 53**.

Änderung vom 4. März 2020

Der Senat der Hochschule hat am 4. März 2020 die Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Geändert wurden **§§ 5 Absatz 4, 16, 28, 54a (neu), 56a (neu), 57 Absatz 3 Satz 3, 58a (neu) und 59 Absatz 3**.

Änderung vom 6. Mai 2020

Der Senat der Hochschule hat am 6. Mai 2020 die Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Geändert wurde **§ 52 Absatz 1 Nr. 5b**.

Die Vorstehenden Änderungen wurden am 18. August 2020 von der **Behörde für Justiz und Justiz und Verbraucherschutz** genehmigt; davon ausgenommen ist die Änderung des § 5, die unter den Genehmigungsvorbehalt der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke fällt.

Änderung vom 30. September 2020

Der Senat der Hochschule hat am 30. September 2020 die Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Geändert wurde **§ 33 Absatz 3 S. 6**.

Änderung vom 2. Dezember 2020

Der Senat der Hochschule hat am 2. Dezember 2020 die Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Geändert wurden **§ 6 Absatz 3, § 28 Absatz 2 und § 29 Abs. 1 Satz 3**.

Änderung vom 20. Januar 2021

Der Senat der Hochschule hat am 20. Januar 2021 die Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Geändert wurden **§ 52 Absatz 1 Nummer 1**.

Die Änderungen von **§ 29 Abs. 1 Satz 3 und § 52 Absatz 1 Nummer 1** wurden am 1. April 2021 von der **Behörde für Justiz und Justiz und Verbraucherschutz** genehmigt; davon ausgenommen sind die Änderung des **§ 6 Absatz 3, § 28 Absatz 2 und § 33 Absatz 3 S. 6**, die unter den Genehmigungsvorbehalt der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke fällt.



Änderung vom 28. April 2021

Der Senat der Hochschule hat am 28. April 2021 die Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Geändert wurden **§ 47 und die Leistungspunkteta-
belle.**

Änderung vom 30. Juni 2021

Der Senat der Hochschule hat am 30. Juni 2021 die Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Geändert wurden §§ 36a und 42a neu in die SPO eingefügt und die §§ 37, 41 und 43, 57, neue Leistungspunktetabelle ab Jahrgang 2021. Die Änderung von **§ 47 und § 57** wurde am 23. August 2021 von der **Behörde für Justiz und Justiz und Verbraucherschutz** genehmigt.

Inhalt

I. Grundlage der Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und Erste Prüfung	4
§ 1 Ziel des Studiums	4
§ 2 Zulassung zum Studium.....	5
§ 2a Nachteilsausgleich im Auswahlverfahren.....	5
§ 3 Studienvertrag und Immatrikulation	5
§ 4 Studienberatung.....	6
§ 5 Studienablauf	6
§ 6 Beurlaubung; Mutterschutz, Elternzeit	6
§ 7 Organisation des Studiums.....	7
§ 8 Lehrveranstaltungen	8
§ 9 Vorlesungen	8
§ 10 Kolloquien.....	8
§ 11 Kurse.....	8
§ 12 Übungen	8
§ 13 Seminare.....	8
§ 14 Kleingruppenunterricht.....	9
§ 15 Studienplan.....	9
§ 16 Unterrichts- und Prüfungssprachen.....	9
§ 17 Praktische Studienzeiten	10
§ 18 Auslandsstudium	10
§ 18a Sonderregelungen zum Auslandsstudium wegen der Coronapandemie im Jahr 2021	11
II. Allgemeine Prüfungsvorschriften	13
§ 19 Leistungskontrollen.....	13
§ 20 Prüferinnen und Prüfer	14
§ 21 Prüfungsamt.....	15
§ 22 Prüfungsausschuss.....	15
§ 23 Widerspruchsausschuss.....	16
§ 24 Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten	16
§ 25 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.....	17
§ 26 Remonstration und Widerspruch	17

§ 27 Nicht bestandene Prüfungen.....	17
§ 28 Behinderung, vergleichbare Erkrankung	18
§ 29 Versäumung einer Prüfung.....	18
§ 30 Zweite Wiederholungsprüfung	19
§ 31 Wiederholung eines Studienjahrs.....	19
§ 32 Störung	19
§ 33 Täuschungsversuch.....	20
III. Bachelor of Laws (LL.B.)	21
§ 34 Akademischer Grad	21
§ 35 LL.B.-Prüfung	21
§ 36 Pflicht- und Wahlveranstaltungen	21
§ 36a Pflicht- und Wahlveranstaltungen ab Jahrgang 2021	22
§ 37 Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B.	22
§ 38 Besondere Vorschriften über Leistungskontrollen	23
§ 39 Bachelorarbeit.....	23
§ 40 Übungen	24
§ 40a Veranstaltungen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HmbJAG	24
§ 41 Noten und Leistungspunkte	25
§ 42 Erforderliche Leistungspunkte.....	26
§ 42a Erforderliche Leistungspunkte ab Jahrgang 2021.....	28
§ 43 Ermittlung der LL.B.-Note	29
§ 44 Zeugnis und ergänzende Urkunden	30
IV. Zwischenprüfung	31
§ 45 Ziel der Zwischenprüfung	31
§ 46 Voraussetzungen des Bestehens der Zwischenprüfung	31
§ 47 Leistungskontrollen.....	31
§ 48 Bewertung der Prüfungsleistungen	32
§ 49 Bescheinigung.....	32
V. Schwerpunktbereichsprüfung.....	33
§ 50 Schwerpunktstudium.....	33
§ 51 Wahl des Schwerpunktbereichs.....	33
§ 52 Schwerpunktbereiche.....	34
§ 53 Schwerpunktstudium.....	40

§ 54	Leistungskontrollen mit Bedeutung für das LL.B.-Studium bei Kernlehrveranstaltungen	40
§ 54a	Leistungskontrollen mit Bedeutung für das LL.B.-Studium bei Kernlehrveranstaltungen ab dem Jahr 2022	40
§ 55	Wissenschaftliche Arbeit	41
§ 56	Aufsichtsarbeiten	42
§ 56a	Aufsichtsarbeit ab dem Jahr 2022	43
§ 57	Mündliche Prüfung.....	44
§ 58	Schwerpunktbereichsprüfung; Endnote und Prüfungsbescheinigung.....	44
§ 58a	Schwerpunktbereichsprüfung; Endnote und Prüfungsbescheinigung ab dem Jahr 2022.....	45
§ 59	Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung	45
§ 60	Störung und Täuschungsversuch bei der Schwerpunktbereichsprüfung.....	46
§ 61	Bewertung der Prüfungsleistungen	46
§ 62	Akteneinsicht.....	46
VI.	Schlussbestimmungen.....	46
§ 63	Übergangsvorschriften	46
§ 64	Inkrafttreten.....	47
	Anlage zur SPO.....	48
	Modulübersicht und Leistungspunktetabelle zu § 41 Absatz 7	48
	Bereich A – Privatrecht	1
	Bereich B – Öffentliches Recht	2
	Bereich C – Strafrecht	3
	Bereich D – Ergänzungsmodule.....	4
	Bereich E – Bachelorarbeit	5
	Bereich F – Zusatzmodule.....	6
	Anlage zur SPO.....	7
	Modulübersicht und Leistungspunktetabelle zu § 41 Absatz 7 ab Jahrgang 2021	7
	Bereich A – Privatrecht	8
	Bereich B – Öffentliches Recht	8
	Bereich C – Strafrecht	10
	Bereich D Juristische Wahlveranstaltungen	11
	Bereich E Jura Plus	11
	Bereich F – Bachelorarbeit.....	14
	Bereich G – Zusatzmodule	15

I. Grundlage der Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und Erste Prüfung

§ 1 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium der Rechtswissenschaft an der Hochschule hat das Ziel, den Studierenden

1. entsprechend den Vorgaben des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. 2003, S.156) in der jeweils geltenden Fassung die Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Erfassung und zur Anwendung des Rechts einschließlich seiner geschichtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, philosophischen und wirtschaftlichen Bezüge zu vermitteln, die zum erfolgreichen Bestehen der Ersten Prüfung und zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit erforderlich sind. ²Die Ausbildung berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen. ³Die Hochschule ist bestrebt, ihr Angebot fortlaufend unter Mitberücksichtigung von Evaluationsergebnissen fortzuentwickeln.
2. im Rahmen eines integrierten LL.B.-Programms eine qualifizierte Ausbildung anzubieten, deren Kennzeichen Praxisbezug, Internationalität, Leistungsbewusstsein und Persönlichkeitsentwicklung sind. Diese Ausbildung vermittelt insbesondere
 - a) Grundkenntnisse ausländischer, insbesondere der angloamerikanischen Rechtsordnungen und der entsprechenden Rechtssprachen, auch als Basis für eine an der Hochschule angebotene fachspezifische Fremdsprachenausbildung,
 - b) Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und der wirtschaftswissenschaftlichen Bezüge des Rechts sowie
 - c) in Ergänzung hierzu allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen eines obligatorischen Studium generale, das integraler Bestandteil des Lehrprogramms ist und durch Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen und eines breiten Orientierungswissens generalistisches Denken und Reflexionsvermögen schult und interdisziplinäre Diskursfähigkeit fördert.

(2) Die Hochschule verleiht Studierenden, die erfolgreich das Studienprogramm durchlaufen haben, den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.).

(3) Die Hochschule beachtet bei ihrem Angebot die Vorgaben des HmbHG, des HmbJAG und der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände für die staatliche Pflichtfachprüfung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Senat erlässt Richtlinien für das Verhalten der Studierenden an der Hochschule und bei der wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen des Studiums.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium an der Hochschule kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt sowie
2. das schriftliche und mündliche Auswahlverfahren der Hochschule bestanden hat, für das mit dem Ergebnis eines „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) oder einem gleichwertigen Zertifikat qualifizierte Kenntnisse der englischen Sprache vorzuweisen sind; Näheres bestimmt der Senat und wird auf der Website der Hochschule bekanntgemacht.

(2) Die Zulassung zum Studium gilt als Zulassung zur LL.B.-Prüfung (§ 35),

§ 2a Nachteilsausgleich im Auswahlverfahren

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung oder vergleichbaren Erkrankung durch das Bewerbungs- und/oder Auswahlverfahren (inkl. Auswahlkriterien) gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, gewährt die Hochschulleitung auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist hinzuzuziehen.

§ 3 Studienvertrag und Immatrikulation

(1) ¹Vor Aufnahme des Studiums schließt die zugelassene Bewerberin bzw. der zugelassene Bewerber einen Studienvertrag mit der Trägerin der Hochschule. ²Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Studienvertrag zu kündigen, wenn feststeht, dass die bzw. der Studierende die Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B. (§ 37) nicht erfüllen kann. ³Im Studienvertrag kann vereinbart werden, dass das Vertragsverhältnis in diesem Fall automatisch endet.

(2) Die Rechte und Pflichten als Studierende bzw. Studierender werden durch die Immatrikulation begründet, über welche die Hochschule nach Abschluss des Studienvertrags einen schriftlichen Bescheid erlässt.

(3) ¹Ist das Vertragsverhältnis beendet, erklärt die Hochschule durch schriftlichen Bescheid die Exmatrikulation. ²Mit ihr erlöschen die Rechte und Pflichten als Studierende bzw. Studierender.

(4) Einzelheiten bestimmt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

§ 4 Studienberatung

(1) Die Hochschule unterhält eine Studienberatung, in der über Aufbau und Gestaltung des Studiums sowie Prüfungsvorbereitung informiert und beraten wird.

(2) ¹Die Durchführung der Studienberatung obliegt in organisatorischer Hinsicht der Hochschulverwaltung, in fachlicher Hinsicht den hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren. ²Die Vertretung der Studierenden unterstützt die Studienberatung der Hochschule.

(3) ¹Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 3 HmbJAG überschritten haben, müssen innerhalb von drei Trimestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen. ²Andernfalls kündigt die Hochschule den Studienvertrag zum Ende des laufenden Trimesters.

§ 5 Studienablauf

(1) ¹Das Studium der Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und Erste Prüfung an der Hochschule ist in Studienjahre zu je drei Trimestern gegliedert. ²Es beginnt jeweils zum Herbsttrimester.

(2) ¹Ein ordnungsgemäßes Studium setzt den Besuch der Pflichtveranstaltungen voraus. ²Sie sind in der Anlage aufgelistet, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(3) Die Regelstudienzeit bis zur Verleihung des LL.B. beträgt zehn Trimester.

(4) ¹Die Studierenden sollen bis zum Ende des 6. Trimesters die studienbegleitende Zwischenprüfung (§§ 45 ff.) abgelegt haben. ²Das 7. Trimester wird in der Regel an einer ausländischen Hochschule absolviert. ³Ab dem 8. Trimester folgt das Schwerpunktstudium in einem gewählten Schwerpunktbereich. ⁴Im Schwerpunktstudium kann die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 50 ff.) abgelegt werden. ⁵Im 10. bis 13. Trimester schließt ein Examensvorbereitungsprogramm (EVP II) an. ⁶Der Studienablauf ist so angelegt, dass nach dreizehn Trimestern die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgen kann.

(5) ¹Strebt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Wiederholung der Staatlichen Pflichtfachprüfung an, räumt ihm die Hochschule auf Antrag das Recht ein, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen. ²In diesem Fall muss der Studienvertrag angepasst werden.

(6) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grunds kann die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auf Antrag die Verlängerung des Studiums gestatten. ²In diesem Fall muss der Studienvertrag angepasst werden.

§ 6 Beurlaubung; Mutterschutz, Elternzeit

(1) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beurlaubt die Hochschulleitung Studierende auf Antrag für eine bestimmte, regelmäßig in Trimestern bemessene Zeit, jedoch

längstens für drei Trimester. ²Im Ausnahmefall kann die Beurlaubung ganz oder teilweise mit Wirkung für bereits abgelaufene Trimester ausgesprochen werden. ³In diesen Fällen wird der bzw. dem Studierenden zugleich mit der Beurlaubung die Wiederholung dieses Studienabschnitts gestattet. ⁴Hat die Beurlaubung zur Folge, dass gemäß § 31 Absatz 2 Prüfungen als nicht unternommen gelten, so ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Entscheidung der Hochschulleitung über die Beurlaubung erforderlich.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere während der Fristen des gesetzlichen Mutterschutzes und der gesetzlichen Elternzeit vor.

(3) Soll die bzw. der Studierende wegen Erkrankung beurlaubt werden, soll die Hochschule die Vorlage eines fachärztlichen Attests verlangen.

(4) ¹Während der Beurlaubung darf die bzw. der Studierende am Studienbetrieb nicht teilnehmen. ²§ 31 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 bleibt unberührt. ³Praktische Studienzeiten (§ 17) dürfen absolviert werden. ⁴Über weitere Ausnahmen von Satz 1 aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Soweit die Beurlaubung mit Wirkung für abgelaufene Trimester ausgesprochen wird, brauchen in diesen Zeitraum fallende praktische Studienzeiten und Veranstaltungen des Studium generale unter Einschluss der Leistungsnachweise nicht wiederholt zu werden.

(6) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutter-schutzgesetz -MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin hat die Obliegenheit der jeweils zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin hat ebenfalls die Obliegenheit der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

§ 7 Organisation des Studiums

¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich über ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System zu Veranstaltungen und Prüfungen anzumelden, seine Studienleistungen und Noten einzusehen und sich an der Evaluation zu beteiligen sowie ihre persönlichen Daten auf dem aktuellen Stand zu halten. ²Der sorgfältige Umgang mit dem passwortgeschützten Zugang zu diesem System und der daraus erhältlichen Daten obliegt den Studierenden.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen der Hochschule sind Vorlesungen, Kolloquien, Kurse, Übungen, Seminare und Kleingruppenunterricht. ²Der Senat kann andere Veranstaltungsformate zulassen.

(2) ¹Lehrveranstaltungen können als Blockveranstaltungen angeboten werden. ²Hierüber ist der Senat rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Eine Veranstaltungsstunde im Sinne dieser Ordnung beträgt 45 Minuten.

§ 9 Vorlesungen

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Dozentin/der Dozent teils durch zusammenhängenden Vortrag, teils im Lehrgespräch einen wissenschaftlichen Gegenstand methodisch und systematisch darstellt.

§ 10 Kolloquien

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, in denen in Lehrgesprächen ausgewählte Teile eines wissenschaftlichen Gegenstandes behandelt oder die Grundlagen der Interpretation rechtshistorischer Texte (Exegese) erarbeitet werden.

§ 11 Kurse

(1) ¹Kurse sind Lehrveranstaltungen, in denen die Dozentin/der Dozent teils durch zusammenhängenden Vortrag, teils im Lehrgespräch einen wissenschaftlichen Gegenstand wiederholt oder vertieft oder eine Fremdsprache vermittelt. ²Sie werden auch zur systematischen und umfassenden Vorbereitung auf die Erste Prüfung eingesetzt.

(2) Kurse sind außerdem Lehrveranstaltungen, die in einer Fremdsprache abgehalten werden und zum Ziel haben, Kenntnisse ausländischer Rechtssprachen und in der Regel auch Kenntnisse ausländischer Rechtsordnungen zu vermitteln.

§ 12 Übungen

¹Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden bereits erworbene Kenntnisse des Rechts sowie der Methodik seiner Auslegung, insbesondere fallbezogen im Rahmen von Aufsichts- und Hausarbeiten, anwenden. ²Die Übung schließt Lehrgespräche ein, in denen unter Leitung einer Dozentin/eines Dozenten die gestellten Aufgaben modellhaft bearbeitet werden.

§ 13 Seminare

(1) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Forschung unter Mitwirkung von Studierenden und sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern betrieben wird.

(2) ¹Die Leiterin bzw. der Leiter eines Seminars kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gasthörerinnen und Gasthörer begrenzen, soll jedoch mindestens zehn Teilnehmer zulassen. ²Er kann besondere Teilnahmevoraussetzungen festsetzen; insbesondere kann die Teilnahme davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Lehrveranstaltungen besucht worden sind. ³Teilnahmebeschränkungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 14 Kleingruppenunterricht

(1) ¹Kleingruppenunterricht ist eine Lehrveranstaltung, in welcher der Stoff einer Vorlesung in Form eines Lehrgesprächs mit im ersten Studienjahr nicht mehr als 17 Studierenden wiederholt, gegebenenfalls auch ergänzt und auf der Grundlage eines übergreifenden didaktischen Konzepts an fallbezogenen Beispielen eingeübt, vertieft und nachgearbeitet wird. ²Über Abweichungen von der Sollgröße der Kleingruppen entscheidet der Senat.

(2) ¹Die Leiterinnen/Leiter der Kleingruppen werden durch die Dozentin/den Dozenten der Vorlesung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung bestimmt. ²Sie müssen die Erste Prüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Dozentin/der Dozent der Vorlesung achtet darauf, dass der Kleingruppenunterricht den Vorgaben des Absatzes 1 entspricht. ²Die Kleingruppenleiterinnen und Kleingruppenleiter werden durch die Dozentin/den Dozenten regelmäßig über den Inhalt und Stand der Vorlesung unterrichtet; Sie passen den Kleingruppenunterricht dem Ablauf der Vorlesung an.

(4) ¹Im ersten Trimester verteilt die Hochschulverwaltung die Studierenden auf die einzelnen Kleingruppen. ²Im weiteren Studienverlauf können die Studierenden die Kleingruppen wählen. ³In begründeten Ausnahmefällen können Studierende die Kleingruppe wechseln. ⁴Näheres bestimmt der Senat.

§ 15 Studienplan

¹Die Aufteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Trimester und die Zahl der auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden Trimesterwochenstunden wird in einem Studienplan näher geregelt. ²Hierrüber entscheidet der Senat. ³Der Studienplan wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁴In begründeten Fällen kann der Senat in Abweichung vom Studienplan einzelne Veranstaltungen auf andere Trimester verlegen sowie die Trimesterstundenzahl ändern. ⁵Über den Studienplan sowie über die Verlegung bzw. Änderung entscheidet der Senat.

§ 16 Unterrichts- und Prüfungssprachen

¹Pflichtveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung sowie der Zwischen- und der

Schwerpunktbereichsprüfung, die im Schwerpunkt das deutsche Recht zum Gegenstand haben, werden in deutscher Sprache unterrichtet. ²In anderen Veranstaltungen insbesondere in geeigneten Schwerpunktbereichen kann der Unterricht in englischer Sprache abgehalten werden, in Wahlveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung, soweit sachdienlich, auch in einer anderen Sprache. ³Für Prüfungen gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Praktische Studienzeiten

¹Die Studierenden sind verpflichtet, während des Studiums an praktischen Studienzeiten (Praktika) von insgesamt mindestens dreimonatiger Dauer teilzunehmen. ²Die an die Praktika zu stellenden Anforderungen werden unter Berücksichtigung des § 5 HmbJAG in seiner jeweils geltenden Fassung und der Vorgaben des Landesjustizprüfungsamts durch die Hochschule festgesetzt. ³Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. ⁴Einzelheiten kann der akademische Senat der Hochschule durch Erlass einer Praktikumsordnung bestimmen.

§ 18 Auslandsstudium

(1) ¹Die Studierenden verbringen im Anschluss an die Vorlesungszeit des 6. Trimesters bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 8. Trimesters einen Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule, an der nicht in deutscher Sprache unterrichtet wird. ²Die Dauer dieses Studienabschnitts entspricht in der Regel derjenigen eines Trimesters an der Bucerius Law School. ³Das Auslandstrimester ist Bestandteil des regulären Studienprogramms.

(2) Studienplätze an ausländischen Hochschulen, mit denen die Bucerius Law School Vereinbarungen über einen Studierendenaustausch getroffen hat (Partnerhochschulen), werden durch die Bucerius Law School vermittelt.

(3) Sofern es sich bei der ausländischen Hochschule um eine Partnerhochschule handelt, kann die Bucerius Law School den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse verlangen, zum Beispiel durch Zeugnisse über allgemeingültige Sprachtests oder Schwellenprüfungen, die zu diesem Zweck von den Dozentinnen/Dozenten des Fremdsprachenprogramms abgehalten werden.

(4) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen eines von ihnen selbst erstellten Studienplans an juristischen Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilzunehmen, deren Gesamtumfang etwa acht Wochenstunden entspricht. ²Die in diesen Lehrveranstaltungen angebotenen Prüfungen sind abzulegen. ³Die Studierenden informieren sich selbständig über die von der jeweiligen Partneruniversität gestellten Anforderungen in Bezug auf die Teilnahme an Kursen und Prüfungen und richten ihr Studienprogramm danach aus. ⁴Sie sind verpflichtet, sämtliche Regeln zu befolgen, die die ausländische Hochschule für ein ordnungsgemäßes Studium ihrer Gaststudenten aufstellt.

(5) ¹Die Studierenden haben die ordnungsgemäße Teilnahme am Studienprogramm der ausländischen Hochschule nachzuweisen. ²Erforderlich ist die Vorlage einer von der ausländischen Hochschule ausgestellten Übersicht über die belegten Lehrveranstaltungen, ihren Umfang und ihre Dauer. ³Schließt die belegte Lehrveranstaltung mit einer Prüfung ab, muss auch das Prüfungsergebnis in der Übersicht angegeben sein; wurde der Studierende von der Teilnahme an der Prüfung dispensiert, ist hierfür eine Bestätigung der ausländischen Hochschule beizubringen. ⁴Die ausländische Hochschule weist die regelmäßige Teilnahme des Studierenden an Lehrveranstaltungen, in denen er keine Prüfungen abgelegt hat, in der Übersicht aus. ⁵An die Stelle einer von der ausländischen Hochschule erstellten Übersicht können auch schriftliche Bestätigungen der für die einzelnen Lehrveranstaltungen verantwortliche Dozentin/verantwortlichen Dozenten treten.

(6) ¹Für die Anerkennung des Auslandsstudiums ist die Beachtung der Absätze 4 und 5 sowie die Vorlage eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einer juristischen Veranstaltung erforderlich. ²War die Erlangung des Leistungsnachweises aus wichtigem Grund unmöglich oder liegt nachweislich ein vergleichbarer anderer Härtefall vor, so kann der Leistungsnachweis an der Bucerius Law School unverzüglich nachgeholt werden. ³Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(7) Einzelheiten kann der akademische Senat der Hochschule durch Erlass einer Auslandsstudienordnung bestimmen.

§ 18a Sonderregelungen zum Auslandsstudium wegen der Coronapandemie im Jahr 2021

(1) Im Herbsttrimester 2021 können Studierende des Jahrgangs 2018 auf Antrag an das International Office alternativ zum Auslandsstudium gemäß § 18 und § 41 Absatz 6 Nummer 3

1. an einem von der Hochschule vorgegebenen akademischen Programm (sog. Campus-Programm), über dessen Inhalte der Akademische Senat entscheidet, teilnehmen oder

2. ein Praktikum absolvieren.

(2) Im Rahmen des Campus-Programms gemäß Absatz 1 Nummer 1 muss an Kursen in einem Umfang von mindestens 20 TWS teilgenommen werden. Die Studierenden müssen in allen von ihnen belegten Lehrveranstaltungen die angebotenen Prüfungen ablegen; mindestens eine dieser Prüfungen muss bestanden werden (pass/fail). Eine Note wird nicht vergeben. In allen Prüfungen (einschließlich der während der Lehrveranstaltungen angebotenen Teilprüfungen) müssen ernsthafte Prüfungsversuche unternommen werden.

(3) Ein Praktikum gemäß Absatz 1 Nummer 2 muss mindestens 12 Wochen umfassen. Es ist ein Praktikumsbericht sowie eine Praktikumsbestätigung oder ein Zeugnis der Praktikumsstelle einzureichen. Auf Antrag an den Career Service kann das

Praktikum in einem nicht-juristischen aber inhaltlich verwandten Bereich absolviert werden.

II. Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 19 Leistungskontrollen

(1) ¹Leistungskontrollen können durchgeführt werden in Form

1. einer Aufsichtsarbeit (Klausur),
2. einer mündlichen Prüfung,
3. eines Essays,
4. einer Hausarbeit,
5. einer Seminararbeit und Vortrag,
6. einer Verfahrenssimulation.

²In den Fällen der Nummern 1 und 2 finden Prüfungen grundsätzlich am Ende des Trimesters statt. ³Die Prüferin bzw. der Prüfer (§ 20) bestimmt spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform. ⁴Sie bzw. er kann die in Satz 1 Nr. 1 – 4 genannten Prüfungsformen verbinden, wenn dies für eine Überprüfung der geforderten Fähigkeiten erforderlich ist. ⁵In Veranstaltungen zur fremdsprachlichen Ausbildung kann auch eine Gesamtnote für die mündlichen Leistungen vergeben werden, die sich auf einen längeren Beurteilungszeitraum bezieht. ⁶§ 40 bleibt unberührt.

(2) ¹Aufsichtsarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der die Studierenden Prüfungsaufgaben selbständig lösen. ²Soweit von der Dozentin/vom Dozenten nicht anders bestimmt, werden Leistungskontrollen in Form einer Aufsichtsarbeit durchgeführt. ³Die Dauer der Aufsichtsarbeit in Zeitstunden soll der Zahl der für die Lehrveranstaltung in einer Woche angesetzten Vorlesungsstunden entsprechen, jedoch höchstens drei Zeitstunden betragen. ⁴Im ersten Studienjahr kann die Dauer der Aufsichtsarbeiten kürzer, im Schwerpunktbereich auch länger bemessen werden. ⁵Werden Aufsichtsarbeiten im Rahmen von Übungen angeboten, darf ihre Dauer bis zu fünf Zeitstunden betragen.

(3) ¹Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dessen Verlauf die Studierenden die Beherrschung des Prüfungsstoffs darlegen müssen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll mindestens 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ³Die Studierenden können Prüfungsgegenstände vorschlagen. ⁴§ 57 bleibt davon unberührt.

(4) ¹Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten, in denen die Studierenden Kenntnisse der Veranstaltungsinhalte sowie methodische Kompetenz auf die Beantwortung abstrakter oder fallbezogener Fragen anwenden und hierdurch nachweisen, dass sie fähig sind, wissenschaftlich zu arbeiten und sich ein selbständiges Urteil zu bilden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt nach Maßgabe der gestellten Aufgabe in der Regel eine bis drei Wochen.

(5) ¹Essays sind schriftliche kritische und wissenschaftlich fundierte Bearbeitungen abstrakter oder fallbezogener Fragen, deren Schwierigkeitsgrad den einer Hausarbeit regelmäßig nicht erreicht. ²Die Bearbeitungszeit soll eine Woche nicht übersteigen.

(6) ¹Die Leistungskontrolle im Rahmen eines Seminars setzt sich aus einer schriftlichen Arbeit (Seminarreferat) und einer Seminarpräsentation zusammen. ²Die Bearbeitungszeit für das Seminarreferat beträgt regelmäßig vier Wochen. ³Die Dauer des Seminarvortrags soll mindestens 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ⁴Der maschinenschriftlichen Ausfertigung ist ein Datenträger beizufügen, auf dem das Seminarreferat digital in einem durchsuchbaren gebräuchlichen Dateiformat gespeichert ist. ⁵Seminarreferate mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu zwei Wochen werden als Kolloquiumsarbeiten bezeichnet; die in der Leistungskontrolle erreichbaren Leistungspunkte sind in diesem Fall dem geringeren Leistungsumfang anzupassen.

(7) Eine Verfahrenssimulation ist die Nachstellung eines Streitentscheidungs- bzw. Schlichtungsverfahrens zu einem realen oder fiktiven Fall, bei dem der Prüfling die Rolle einer Verfahrenspartei übernimmt.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen, die sich auf juristische Lehrveranstaltungen beziehen, ist befähigt,

- wer als hauptberufliche Hochschullehrerin/hauptberuflicher Hochschullehrer an der Hochschule tätig ist oder dies zu einem früheren Zeitpunkt war und weiterhin als hauptberufliche Hochschullehrerin/hauptberuflicher Hochschullehrer einer anderen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angehört,
- wer habilitiertes Mitglied der Hochschule ist,
- wer als Professorin/Professor gemäß § 24 der Hochschulsatzung Lehrveranstaltungen an der Hochschule abhält,
- wer wissenschaftliche Assistentin /wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter an der Hochschule ist oder
- wer als Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter Lehrveranstaltungen an der Hochschule abhält.

²Zur Lehrbeauftragten/zum Lehrbeauftragten im Sinne des 5. Spiegelstrichs darf nur bestellt werden, wer mindestens die Erste juristische Prüfung oder einen gleichwertigen anderen juristischen Abschluss, bei anderen als juristischen Prüfungen einen Hochschulabschluss im Fachgebiet vorweisen kann, auf das sich die Prüfung bezieht, und über prüfungsdidaktische Kenntnisse verfügt. ³Die Bestellung erfolgt durch den Senat.

(2) ¹Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen nur zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, wenn sie über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Qualifikationen verfügen. ²Die Bestellung erfolgt durch den Senat oder den Prüfungsausschuss. ³Für Leistungskontrollen im Rahmen von Kleingruppen (propädeutischen Übungen) bedarf es keiner Bestellung zum Prüfer.

(3) ¹Prüferin/Prüfer ist, wer die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten hat. ²Die Erteilung eines Lehrauftrags durch den Senat gilt zugleich als Bestellung zur Prüferin/zum Prüfer. ³Ist eine Prüferin/ein Prüfer aus wichtigem Grund an der Abnahme der Prüfung verhindert, bestellt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin/einen Ersatzprüfer.

⁴Wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte dürfen zur Ersatzprüferin/zum Ersatzprüfer nur dann bestellt werden, wenn sie an dieser Hochschule bereits eine Lehrveranstaltung abgehalten haben, welche die Inhalte der Prüfung abdeckt.

(4) ¹Den Prüferinnen/Prüfern obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Sie sind für die Leistungsbewertung verantwortlich. ³Dabei können sie sich wissenschaftlicher Assistentinnen/Assistenten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hochschule im Rahmen unterstützender Tätigkeiten bedienen. ⁴Die beabsichtigte Mitwirkung von Professorinnen/Professoren, die nicht an der Lehrveranstaltung beteiligt waren, an Prüfungen ist dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(5) § 55 Absatz 4, § 56 Absatz 6 und § 57 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 21 Prüfungsamt

¹Innerhalb der Hochschulverwaltung wird ein Prüfungsamt eingerichtet. ²Dieses ist für die technische Organisation und den ordnungsgemäßen zeitlichen Ablauf der Prüfungen zuständig.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der

- die für die Organisation und Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung notwendigen Entscheidungen trifft,
- auf Antrag des Prüfungsamts Zweifelsfragen klärt, die sich bei Anwendung dieser Ordnung ergeben,
- darauf achtet, dass Lehrveranstaltungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen in ausreichendem Maß angeboten werden.

Der Prüfungsausschuss kann ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben auf das Prüfungsamt übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen/Professoren, eine wissenschaftliche Assistentin/ein wissenschaftlicher Assistent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/Wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender an. ²Sie und ihre Vertreterinnen/Vertreter werden vom Senat der Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall der/des Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr, gewählt. ³Die Mitglieder, die nicht Professorinnen/Professoren sind, und ihre Vertreterinnen/Vertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen; der Senat ist an diese Vorschläge nicht gebunden. ⁴Der für Curriculare Angelegenheiten zuständige Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Hochschulverwaltung gehört dem Prüfungsausschuss von Amts wegen mit beratender Stimme an.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Bei Entscheidungen des

Prüfungsausschusses gibt im Fall der Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Senat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gemeinsam mit dem Prüfungsamt jährlich sowie sonst bei Bedarf oder auf Anforderung Bericht und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen.

§ 23 Widerspruchsausschuss

(1) ¹Der Widerspruchsausschuss hat die Aufgabe, über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten zu entscheiden. ²Auf Widersprüche finden die Vorschriften des § 66 HmbHG sowie ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus einer Professorin/einem Professor, einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden zusammen. ²Die Amtszeit dauert drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. ³Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung führt den Vorsitz. ⁴Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören.

(3) ¹Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden vom Präsidenten bestimmt. ²Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. ³Erfüllt keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter der Hochschulverwaltung diese Voraussetzung, sind die Ämter mit Angehörigen der Verwaltung einer anderen Hochschule zu besetzen.

(4) ¹Im Übrigen werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Vertreter vom Senat gewählt. ²Die Vertreterin/der Vertreter der Studierenden und seine Vertreterin/sein Vertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden im Senat vorgeschlagen; der Senat ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

§ 24 Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten

¹Eine vom akademischen Senat bestellte Ombudsperson nimmt gemeinsam mit einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. ²Die Amtszeit dauert drei Jahre. ³Die Beschwerdestelle kann unbeschadet des Rechts auf Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung angerufen werden.

§ 25 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird jeweils in einer Richtlinie geregelt.

§ 26 Remonstration und Widerspruch

(1) ¹Der Widerspruch gegen eine Leistungsbewertung ist nur zulässig, wenn die/der Studierende zuvor remonstriert hat. ²Die Remonstration ist binnen einer Woche bei der zuständigen Prüferin/beim zuständigen Prüfer zu erheben und zu begründen. ³Die Frist beginnt, sobald der/dem Studierenden eine begründete Bewertung seines Prüfungsergebnisses vorliegt und bei Aufsichtsarbeiten außerdem die Aufgabe im Rahmen eines Lehrgesprächs besprochen worden ist oder Lösungshinweise an die Studierenden ausgegeben worden sind. ⁴Die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer kann die Annahme der Remonstration von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen. ⁵Die Prüferin/der Prüfer soll innerhalb von zwei Wochen entscheiden, ob sie/er an der Note festhält oder sie ändert.

(2) Ist einen Monat nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses keine Besprechung erfolgt und sind auch keine Lösungshinweise ausgegeben worden, entfällt das Erfordernis der Remonstration.

(3) ¹In Bezug auf die Schwerpunktbereichsprüfung ist der Widerspruch nur gegen die Gesamtnote (§ 58 Absatz 1) zulässig. ²Eine Remonstration findet nicht statt.

§ 27 Nicht bestandene Prüfungen

(1) ¹Studierenden, die die Prüfung in einer Pflichtveranstaltung im Sinne der LL.B.-Prüfung oder der verpflichtenden Ergänzungsveranstaltung im Wahlschwerpunkt (§ 52 Absatz 4) nicht bestanden haben, wird eine Wiederholungsprüfung angeboten, deren Form und Dauer sich nach der nicht bestandenen Prüfung richten soll. ²Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die LL.B.-Prüfung als endgültig nicht bestanden, wenn ausgeschlossen ist, dass die/der Studierende die für die Verleihung des LL.B. erforderliche Anzahl von Leistungspunkten noch erreichen kann. ³Die Zwischenprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn ausgeschlossen ist, dass die/der Studierende die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungskontrollen noch bestehen kann.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren selbständig durchgeführten Teilen zusammen, werden durch das Nichtbestehen eines Prüfungsteils die erbrachten Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht berührt.

(4) ¹Schließen mehrere Lehrveranstaltungen mit einer gemeinsamen Prüfung ab, kann der Senat abweichend hiervon beschließen, dass für einzelne dieser Veranstaltungen eine separate Prüfung anberaumt wird, deren Ergebnis mit bis zu 40 von Hundert auf das der gemeinsamen Prüfung angerechnet wird. ²Einzelheiten legt der Senat fest. ³Den Studierenden darf aus der Teilnahme oder Nichtteilnahme an der separaten Prüfung im Hinblick auf die gemeinsame Prüfung kein Nachteil erwachsen. ⁴Die gemeinsame Prüfung gilt als Erstprüfung im Sinne der §§ 27 bis 29.

(5) § 40 Absatz 4 und § 59 bleiben unberührt.

§ 28 Behinderung, vergleichbare Erkrankung

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender vor Beginn einer Prüfung glaubhaft, dass sie bzw. er diese wegen einer Behinderung oder vergleichbaren Erkrankung nicht in der dafür vorgesehenen Form oder Zeit ablegen kann, so hat der Prüfungsausschuss auf Antrag diesem Umstand in angemessener Weise (z. B. durch eine Verlängerung der Prüfungszeit) Rechnung zu tragen.

(2) Die Vorlage eines fachärztlichen Attests kann verlangt werden.

(3) ¹Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann die Prüferin bzw. der Prüfer, im Fall der Aufsichtsarbeit (§ 56a) bzw. der Aufsichtsarbeiten (§ 56) der Erstprüfer, im Fall der mündlichen Prüfung (§ 57) die Prüfungskommission, entscheiden. ²Das Prüfungsamt und der Prüfungsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 29 Versäumung einer Prüfung

(1) ¹Tritt eine Studierende/ein Studierender zu einer Prüfung nicht an oder tritt zu ihr an, ohne sie zu beenden, muss sie/er dem Prüfungsamt davon unverzüglich Mitteilung machen. ²Der Grund für die Versäumung der Prüfung ist glaubhaft zu machen. ³Im Fall einer Erkrankung ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung ein amtsärztliches Attest. ⁴Das Attest im Sinne von Satz 3 Halbsatz 1 kann durch eine bzw. einen von der Hochschule bestimmten Vertrauensärztin bzw. Vertrauensarztes ausgestellt werden. ⁵Ein vertrauensärztliches und ein amtsärztliches Attest muss eine Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit, den Zeitpunkt der dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungen sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthalten. ⁶Ein anderes ärztliches Attest muss darüber hinaus Angaben über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung sowie die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht enthalten. ⁷Das Prüfungsamt setzt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Kenntnis. ⁸Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling erkrankt war. ⁹Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, hierzu Leitlinien festzulegen, in denen auch bestimmt werden kann, dass die Prüferin/der Prüfer diese Entscheidungen trifft. ¹⁰Eine Wiederholungsprüfung mit neuer Aufgabenstellung ist anzusetzen.

(2) ¹Der Krankheit der bzw. des Studierenden steht die Krankheit und die aufgrund dessen notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind insbesondere Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. ⁴Die Erfüllung der Voraussetzungen sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

(3) Versäumt eine Studierende/ein Studierender eine Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren selbständig durchgeführten Teilen zusammen, werden durch die Versäumung eines Prüfungsteils die erbrachten Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht berührt.

§ 30 Zweite Wiederholungsprüfung

Steht einer bzw. einem Studierenden nach einer für ihn angesetzten Wiederholungsprüfung ein weiterer Versuch zu, kann dieser im Folgejahr angeboten werden, soweit § 4 Absatz 6 HambJAG nicht entgegensteht.

§ 31 Wiederholung eines Studienjahrs

(1) ¹Nach § 6 beurlaubte Studierende dürfen keine Leistungsnachweise erbringen. Hier von unberührt bleibt die Wiederholung nicht bestandener oder aus wichtigem Grund (§ 29) versäumter Prüfungen aus einem früheren Studienabschnitt, auf den sich die Beurlaubung nicht erstreckt. ²Die beurlaubten Studierenden haben die Teilnahme 14 Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt anzuzeigen. ³In diesem Fall gelten sie als ordentliche Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer.

(2) ¹Soweit Beurlaubungen für die Vergangenheit wirken, gelten alle im zu wiederholenden Studienabschnitt bereits abgelegten Prüfungen als nicht unternommen. ²Die wiederholten und bestandenen Prüfungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 behalten jedoch ihre Gültigkeit, wenn dies zugleich mit der Beurlaubung beantragt wird.

§ 32 Störung

(1) Stört ein Prüfling während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit andere Prüflinge, kann er vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(2) Stört ein Prüfling eine mündliche Prüfung, kann sie/er von der Prüferin/dem Prüfer oder der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(3) Ist ein Prüfling nach Absatz 1 oder 2 von der Fortsetzung einer Prüfung ausgeschlossen worden, so ist diese Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

§ 33 Täuschungsversuch

(1) ¹Kann einem Prüfling ein Täuschungsversuch nachgewiesen werden, ist die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Nur wenn der Täuschungsversuch lediglich geringfügiger Natur ist, kann sich die Sanktion auf eine Herabsetzung der Note beschränken. ³Soweit die Ermittlung des Sachverhalts dies zulässt, darf die Prüfung so lange fortgesetzt werden, bis Gewissheit über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und sein Gewicht besteht. ⁴Ist der Täuschungsversuch nicht nur geringfügiger Natur, soll der Prüfling von einer Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁵Bei einem schwerwiegenden Täuschungsversuch ist er von allen weiteren Abschnitten der LL.B.-Prüfung auszuschließen. ⁶Die Hochschule kündigt den Studienvertrag.

(2) ¹Wird ein schwerwiegender Täuschungsversuch nach Verleihung des Bachelor of Laws (LL.B.) festgestellt, so soll die Hochschule die Verleihung des LL.B. zurücknehmen und einen gegebenenfalls noch laufenden Studienvertrag kündigen. ²Die Dokumente nach § 44 sind einzuziehen.

(3) ¹Die Ermittlung eines Täuschungsversuchs erfolgt, sofern der Prüfungsausschuss ihm nicht von Amts wegen oder aufgrund von Hinweisen nachgeht, durch die Prüferin/den Prüfer bzw. die von dieser/diesem bestellte Aufsichtsperson. ²Sie sind zu Kontrollen berechtigt. ³Die Prüferin/der Prüfer setzt den Prüfungsausschuss vom Ergebnis der Ermittlungen unverzüglich in Kenntnis. ⁴Der Prüfungsausschuss befindet nach Anhörung des Prüflings über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und seine Schwere und trifft gemäß den Absätzen 1 und 2 die Sanktionsentscheidungen. ⁵Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 muss mit der Prüferin/dem Prüfer Einvernehmen über die Sanktion hergestellt werden. ⁶Bei Prüfungen mit nichtjuristischen Inhalten kann der Prüfungsausschuss die Befugnisse gemäß Satz 4 auf die Prüferin/den Prüfer übertragen.

(4) Sanktionen nach Absatz 1 dürfen nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Ablauf des Jahres verhängt werden, in dem der Täuschungsversuch unternommen worden ist, Sanktionen nach Absatz 2 bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der Verleihung des LL.B., in beiden Fällen jedoch spätestens ein Jahr, nachdem der Prüfungsausschuss vom Täuschungsversuch Kenntnis erlangt hat.

(5) Der Prüfungsausschuss entwickelt im Benehmen mit dem Senat Leitlinien über den Schweregrad von Täuschungsversuchen, die hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

III. Bachelor of Laws (LL.B.)

§ 34 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.).

§ 35 LL.B.-Prüfung

¹Die LL.B.-Prüfung dient dem Nachweis der Erreichung der im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele und damit des Erwerbs grundlegender rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse sowie methodischer, sprachlicher und allgemeiner Fähigkeiten, die erforderlich sind, um im berufsrechtlichen Tätigkeitsfeld einer international tätigen Juristin bzw. eines international tätigen Juristen Fragestellungen zu erfassen und praktische Probleme zu lösen. ²Sie setzt sich aus Einzelprüfungen zusammen, die in Form von Leistungskontrollen zum Abschluss von Pflicht- und Wahlveranstaltungen eines Trimesters durchgeführt werden. ³Die Leistungskontrollen sind in der Hauptsache auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen bezogen, sollen jedoch die bis dahin vermittelten rechtswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einbeziehen.

§ 36 Pflicht- und Wahlveranstaltungen

(1) Vor Beginn der Pflichtveranstaltungen des 1. Trimesters sollen die Studierenden einen Einführungskurs besuchen, der einen Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete gibt und die methodischen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.

(2) Zu den Pflichtveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung zählt auch der Kleingruppenunterricht (§ 14) zu den Pflichtvorlesungen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts in den ersten zwei Studienjahren und des Strafrechts im ersten Studienjahr.

(3) ¹Im Rahmen des Studium generale muss jede/jeder Studierende an mindestens vier Schwerpunktreihen aus mindestens zwei Ausbildungsbereichen erfolgreich teilnehmen. ²Die erfolgreiche Teilnahme wird durch einen unbenoteten Leistungsnachweis festgestellt. ³Die Veranstaltungen sollen bis zum Ende des 6. Trimesters absolviert werden. ⁴Bis zu zwei Schwerpunktreihen können durch die erfolgreiche Teilnahme an anderen Veranstaltungen des Zentrums für Studium generale und Persönlichkeitsentwicklung (ZSP) ersetzt werden. ⁵Dem Besuch einer Schwerpunktreihe stehen gleich:

- die Teilnahme an 10 Einzelveranstaltungen des Studium generale
- die Teilnahme an einem Kreativkurs (Chor, Orchester, Jazzband, Theatergruppe)
- die Teilnahme an einem Soft-Skill-Workshop oder
- die Teilnahme an einem Projektstudium.

Jedes der in Satz 5 aufgeführten Veranstaltungsformate kann nur einmal gewählt werden, um eine Schwerpunktreihe zu ersetzen. ⁶Werden zehn Einzelveranstaltungen

besucht, ist der für die erfolgreiche Teilnahme erforderliche Leistungsnachweis in Form eines Essays mit thematischem Bezug zu mindestens einer der zehn Einzelveranstaltungen zu erbringen.

(4) ¹Wahlveranstaltungen sind alle übrigen benoteten Lehrveranstaltungen, für die Leistungspunkte verliehen werden. ²Auch Lehrveranstaltungen, deren Besuch im Rahmen des Schwerpunktstudiums obligatorisch ist, sind Wahlveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ³Eine Studierende/ein Studierender kann die gleiche Wahlveranstaltung nur einmal belegen. ⁴Hiervon kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine Befreiung erteilen.

(5) Für Kurse im Sinne des § 11 Absatz 2 gelten ergänzend zu dieser Ordnung die Richtlinien des Fremdsprachenprogramms der Hochschule in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 36a Pflicht- und Wahlveranstaltungen ab Jahrgang 2021

(1) Vor Beginn der Pflichtveranstaltungen des 1. Trimesters sollen die Studierenden einen Einführungskurs besuchen, der einen Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete gibt und die methodischen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.

(2) Zu den Pflichtveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung zählt auch der Kleingruppenunterricht (§ 14) zu den Pflichtvorlesungen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts in den ersten zwei Studienjahren und des Strafrechts im ersten Studienjahr.

(3) ¹Im Rahmen des Studium generale muss jede/jeder Studierende an mindestens zwei Schwerpunktreihen erfolgreich teilnehmen. ²Im Übrigen ist aus einem wechselnden Angebot frei zu wählen. ³Die Bedingungen ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungspunktetabelle (Anlage zur SPO). ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird durch einen unbenoteten Leistungsnachweis festgestellt.

(4) ¹Wahlveranstaltungen sind alle übrigen benoteten und unbenoteten Lehrveranstaltungen, für die Leistungspunkte vergeben werden. ²Auch Lehrveranstaltungen, deren Besuch im Rahmen des Schwerpunktstudiums obligatorisch ist, sind Wahlveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ³Eine Studierende/ein Studierender kann die gleiche Wahlveranstaltung nur einmal belegen. ⁴Hiervon kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine Befreiung erteilen.

(5) Für Kurse im Sinne des § 11 Absatz 2 gelten ergänzend zu dieser Ordnung die Richtlinien des Fremdsprachenprogramms der Hochschule in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 37 Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B.

Der LL.B. wird verliehen, wenn die/der Studierende

1. gemäß §§ 42 und 43 200 Leistungspunkte, davon 129 benotete (**130 ab Jahrgang 2021**), erworben,

2. nach § 46 mit Erfolg die Zwischenprüfung abgelegt,
3. die Übungen (§ 40) im Privatrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht bestanden,
4. die Bachelorarbeit (§ 39) mit Erfolg abgeschlossen hat und
5. an den Lehrveranstaltungen gemäß § 40a erfolgreich teilgenommen hat.

§ 38 Besondere Vorschriften über Leistungskontrollen

(1) ¹Der Abschluss des Studienvertrags gilt als Anmeldung zur Prüfung in allen Pflichtveranstaltungen. ²Bei Wahlveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Prüfung, soweit nicht vom Prüfungsausschuss anders bestimmt, bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Trimesters durch Eintragung in eine Liste gemäß § 7 Satz 1. ³Die Teilnahme an der Prüfung ist Studierenden, die nur als Hörer angemeldet sind, nicht gestattet. ⁴Die Anmeldung als Teilnehmer oder Hörer wird den Studierenden von der Hochschule jeweils in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Leistungskontrollen beziehen, ergeben sich aus der Leistungspunktetabelle zu § 41 Absatz 7. ²Ergänzend gelten für Übungen § 40, für Kernlehrveranstaltungen § 54 und für die Veranstaltungen zur fremdsprachlichen Ausbildung die Richtlinien des Fremdsprachenprogramms in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Ergebnisse der Leistungskontrollen werden den Studierenden spätestens innerhalb von zehn Wochen nach Vorlage der Prüfungsleistung dadurch bekannt gegeben, dass ihnen die kommentierten Prüfungsleistungen zurückgegeben oder die Ergebnisse auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist zu gewährleisten, dass dem Prüfer die Identität eines Prüflings unbekannt bleibt (Anonymisierung). ³Hiervon ausgenommen bleiben Seminarleistungen, Prüfungen im Rahmen des Studium generale sowie Hausarbeiten und Essays, wenn sie auf der Basis einer individuellen Themenzuteilung angefertigt werden; § 55 bleibt insoweit unberührt.

(4) ¹Die Studierenden haben das Recht, die ihre Prüfungsleistungen betreffenden Akten der Hochschulverwaltung, des Prüfungsausschusses und der Prüfer während der Reklamations- und Rechtsbehelfsfristen einzusehen. ²Hat eine Studierende/ein Studierender seine korrigierte Prüfungsleistung am hierfür angegebenen Ort nicht abgeholt und auch ihre Übermittlung auf anderem Wege nicht beantragt, so darf sie durch den Prüfer bzw. das Prüfungsamt nach Ende des auf den veröffentlichten Abholzeitpunkt folgenden Jahres vernichtet werden. ³Auf die bevorstehende Vernichtung ist rechtzeitig in allgemeiner Form hinzuweisen.

§ 39 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit soll dem Prüfling Gelegenheit geben, darzutun, dass er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und die Erkenntnis- und Urteilsfindung zu begründen sowie zu verteidigen. ²Für sie gelten die Anforderungen, die an die Wissenschaftliche Arbeit (nach § 55) gestellt werden.

(2) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Wissenschaftliche Arbeit gemäß § 55 abgelegt hat, gelten die dort erbrachten Leistungen gleichzeitig als Bachelor-Arbeit.

(3) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer nach Bestehen der Zwischenprüfung erfolgreich an einem Seminar teilgenommen hat, das demselben Themenbereich im Sinne des § 52 wie die Bachelor-Arbeit entstammt (Bachelor-Vorbereitungsseminar).

(4) Hat der Prüfling die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

§ 40 Übungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen ist die bestandene Zwischenprüfung. Aus wichtigem Grund, insbesondere im Fall von noch ausstehenden Modulteilprüfungen, kann der Prüfungsausschuss von dem Erfordernis einer vorherigen Beendigung der Zwischenprüfung – nicht von dem Erfordernis der Zwischenprüfung als solchem – befreien.

(2) In einer Übung werden den Studierenden mindestens drei Aufsichtsarbeiten und eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von einer Woche angeboten.

(3) ¹Eine Übung ist bestanden, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit und die Hausarbeit des Studierenden mit vier oder mehr Punkten bewertet worden ist. ²In die Gesamtnote gehen das Ergebnis der besten Aufsichtsarbeit und das Ergebnis der Hausarbeit zu gleichen Teilen ein.

(4) Auch wenn eine Studierende/ein Studierender eine Aufsichtsarbeit bestanden hat, kann sie/er an den weiteren Aufsichtsarbeiten teilnehmen.

(5) Hat die/der Studierende die erste Hausarbeit nicht bestanden bzw. nicht daran teilgenommen, ist ihr/ihm eine weitere Hausarbeit zu stellen.

(6) Ist eine Übung insgesamt nicht bestanden, so kann sie im folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden.

§ 40a Veranstaltungen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HmbJAG

¹Die Studierenden müssen erfolgreich

1. an einer Lehrveranstaltung, die die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen oder die geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder die Grundlagen des (Staats-)Kirchenrechts behandelt,
2. einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung in einer Fremdsprache oder einem rechtswissenschaftlichen Sprachkurs und

3. einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird oder in der Schlüsselqualifikationen für die rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit exemplarisch vermittelt werden, teilnehmen.

²Die Benotung muss gemäß § 41 Absatz 2 erfolgen.

§ 41 Noten und Leistungspunkte

(1) Die Benotung der LL.B.-Gesamtprüfung richtet sich nach der folgenden Skala:

sehr gut	14,00 - 18,00 Punkte
gut	11,50 - 13,99 Punkte
vollbefriedigend	9,00 - 11,49 Punkte
befriedigend	6,50 - 8,99 Punkte
ausreichend	4,00 - 6,49 Punkte
mangelhaft	1,50 - 3,99 Punkte
ungenügend	0,00 - 1,49 Punkte.

(2) ¹Die Benotung der Einzelprüfungen richtet sich nach der folgenden Skala:

sehr gut	16,00 - 18,00 Punkte
gut	13,00 - 15,99 Punkte
vollbefriedigend	10,00 - 12,99 Punkte
befriedigend	7,00 - 9,99 Punkte
ausreichend	4,00 - 6,99 Punkte
mangelhaft	1,00 - 3,99 Punkte
ungenügend	0,00 - 0,99 Punkte.

²Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen, so fließen die Noten aller Prüfer zu gleichen Teilen in die Prüfungsnote ein. ³Bei einer Verbindung der Prüfungsformen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 4 legt die Prüferin/der Prüfer die Gewichtung der einzelnen Prüfungsformen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(3) Sofern sich eine Note aus mehreren Teilnoten oder den Noten mehrerer Prüferinnen/Prüfer zusammensetzt, ist die Note bis auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden ist.

(5) ¹Der Leistungsaufwand für die Lehrveranstaltungen wird unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) durch Leistungspunkte zum Ausdruck gebracht. ²Ein Leistungspunkt entspricht regelmäßig dreißig Stunden erfolgreicher Arbeit. ³Leistungspunkte werden für Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlveranstaltungen)

vergeben, die die/der Studierende besucht und mit einer mit mindestens „ausreichend“ benoteten Prüfung abgeschlossen hat (benotete Leistungspunkte).

(6) Unbenotete Leistungspunkte werden vergeben für

1. das Studium generale (§ 1 Abs. 1 Nr. 2c),
2. die Praktischen Studienzeiten (§ 17),
3. das Auslandsstudium (§ 18),
4. Kleingruppenunterricht (§14) in den Bereichen A (Module A1 bis A3), B (Module B1 und B2) und C (Module C1 und C2).

¹Im Kleingruppenunterricht hat die Leistungsanforderungen erfüllt, wer in jedem der Bereiche A bis C im Laufe des Studiums von vier ihm gestellten Aufgaben wenigstens zwei erfolgreich bearbeitet hat. Einzelheiten legt der Senat fest. ²Die Studierenden werden rechtzeitig unterrichtet.

(7) Die Zahl der Leistungspunkte, die für die einzelnen Module vergeben werden, bestimmt sich nach der Leistungspunktetabelle des jeweiligen Studierendenjahrgangs; die Leistungspunktetabellen sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung. Für Wahlveranstaltungen wird die Anzahl der zu vergebenen Leistungspunkte im Verzeichnis bekanntgemacht.

(8) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt gemäß KMK-Beschluss vom 10. Oktober 2003 in der jeweils geltenden Fassung.
Die ECTS-Note lautet:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

§ 42 Erforderliche Leistungspunkte

(1) ¹Aus den in Module gegliederten Bereichen A (Privatrecht), B (Öffentliches Recht) und C (Strafrecht) müssen insgesamt mindestens 85 Leistungspunkte erlangt sein. ²Dabei dürfen im Bereich A höchstens drei, im Bereich B höchstens zwei Modulteilprüfungen und im Bereich C höchstens eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden sein. ³In diesen Modulen werden Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang angeboten:

1. im Bereich A (Privatrecht) insgesamt 57 Leistungspunkte,
2. im Bereich B (Öffentliches Recht) insgesamt 32 Leistungspunkte,
3. im Bereich C (Strafrecht) insgesamt 18 Leistungspunkte.

(2) Im Modul D-1 (Wirtschaft) werden folgende Veranstaltungen angeboten:

- „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“
- „Einführung in die Managementtheorie“

- „Bilanzen und Steuern“

¹Für diese werden je zwei Leistungspunkten vergeben. ²Insgesamt müssen vier Leistungspunkte erlangt werden. ³Sind mehr als vier Leistungspunkte erlangt, so fließen die beiden Leistungspunkte mit der niedrigsten Bewertung in das Modul D-2 (Wahlveranstaltungen) ein.

(3) ¹Im Modul D-2 (Wahlveranstaltungen) werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 27 Leistungspunkten angeboten, von denen 15 erlangt sein müssen. ²Insgesamt können

- nicht mehr als vier Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen entfallen, deren Gegenstand die ausländische Rechtssprache ist, und
- nicht mehr als neun Leistungspunkte aus nicht mehr als sechs Lehrveranstaltungen aus dem ersten Studienjahr angerechnet werden.

³Auf die gemeinsame Leistungskontrolle gemäß § 54 Absatz 1 entfallen sechs Leistungspunkte.

(4) ¹Im Modul E (Bachelor-Arbeit) müssen 13 Leistungspunkte erlangt sein. ²Davon entfallen fünf Leistungspunkte auf das Bachelor-Vorbereitungsseminar (§ 39 Absatz 3) und acht Leistungspunkte auf die Bachelor-Arbeit (§ 39 Absatz 2).

(5) Im Bereich F (unbenotete Zusatzmodule) müssen 71 unbenotete Leistungspunkte erlangt werden und zwar

1. im Modul F-1 - Praktika: 22 Leistungspunkte;
2. im Modul F-2 - Auslandsstudium: 20 Leistungspunkte;
3. im Modul F-3 - Studium generale: 8 Leistungspunkte
4. im Modul F-4
 - a – Kleingruppenunterricht in den Modulen A1 bis A3: 9 Leistungspunkte
 - b – Kleingruppenunterricht in den Modulen B1 und B2: 7 Leistungspunkte
 - c – Kleingruppenunterricht in den Modulen C1 und C2: 5 Leistungspunkte.

(6) ¹Der Senat kann in begründeten Fällen für die von den Bereichen A bis D umfassten Lehrveranstaltungen Abweichungen des Lehrumfangs und damit der erreichbaren Leistungspunkte beschließen, wenn hierdurch die Gesamtzahl der auf jeden dieser Bereiche entfallenden Leistungspunkte und in den Bereichen A bis C das Verhältnis zwischen benoteten zu unbenoteten Leistungspunkten nicht berührt werden. ²Unter der gleichen Voraussetzung kann er die Zeitpunkte und Bezugsgegenstände einzelner Aufsichtsarbeiten innerhalb eines der Bereiche ändern, wenn sich dadurch weder die Gesamtzahl der auf den Bereich entfallenden Prüfungen noch ihr Gesamtumfang verringert und die Änderung ohne Auswirkung auf die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsgegenstände bleibt.

§ 42a Erforderliche Leistungspunkte ab Jahrgang 2021

(1) ¹Aus den in Module gegliederten Bereichen A (Privatrecht), B (Öffentliches Recht) und C (Strafrecht) müssen insgesamt mindestens 77 Leistungspunkte erlangt sein. ²Dabei dürfen im Bereich A höchstens drei, im Bereich B höchstens zwei Modulteilprüfungen und im Bereich C höchstens eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden sein. ³In diesen Modulen werden Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang angeboten:

1. im Bereich A (Privatrecht) insgesamt 49 Leistungspunkte,
2. im Bereich B (Öffentliches Recht) insgesamt 32 Leistungspunkte,
3. im Bereich C (Strafrecht) insgesamt 18 Leistungspunkte.

(2) ¹Im Modul D (juristische Wahlveranstaltungen) werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten angeboten, von denen 10 erlangt sein müssen. ³Auf die gemeinsame Leistungskontrolle gemäß § 54a Absatz 1 entfallen sechs Leistungspunkte.

(3) ¹Im Bereich E (Jura plus) müssen 17 Leistungspunkte erlangt werden und zwar

1. im Modul E-1 - Fremdsprachen: mindestens 4 Leistungspunkte;
2. im Modul E-2 - Wirtschaftswissenschaften: 4 Leistungspunkte;
3. im Modul E-3 - Schlüsselqualifikationen: 2 Leistungspunkte
4. im Modul E-4 - Studium generale: 7 Leistungspunkte (unbenotet)

²In den Modulen E-1 bis E-3 können insgesamt maximal 30 Leistungspunkte erworben werden.

(4) ¹Im Modul F (Bachelor-Arbeit) müssen 13 Leistungspunkte erlangt sein. ²Davon entfallen fünf Leistungspunkte auf das Bachelor-Vorbereitungsseminar (§ 39 Absatz 3) und acht Leistungspunkte auf die Bachelor-Arbeit (§ 39 Absatz 2).

(5) Im Bereich G (unbenotete Zusatzmodule) müssen 63 unbenotete Leistungspunkte erlangt werden und zwar

1. im Modul G-1 - Praktika: 22 Leistungspunkte;
2. im Modul G-2 - Auslandsstudium: 20 Leistungspunkte;
4. im Modul G-3
 - a – Kleingruppenunterricht in den Modulen A1 bis A3: 9 Leistungspunkte
 - b – Kleingruppenunterricht in den Modulen B1 und B2: 7 Leistungspunkte
 - c – Kleingruppenunterricht in den Modulen C1 und C2: 5 Leistungspunkte.

(6) ¹Der Senat kann in begründeten Fällen für die von den Bereichen A bis D und E-1 bis E-3 umfassten Lehrveranstaltungen Abweichungen des Lehrumfangs und damit der erreichbaren Leistungspunkte beschließen, wenn hierdurch die Gesamtzahl der auf jeden dieser Bereiche entfallenden Leistungspunkte und in den Bereichen A bis C das Verhältnis zwischen benoteten zu unbenoteten Leistungspunkten nicht berührt werden. ²Unter der gleichen Voraussetzung kann er die Zeitpunkte und Bezugsgegenstände einzelner Aufsichtsarbeiten innerhalb eines der Bereiche ändern, wenn sich dadurch weder die Gesamtzahl der auf den Bereich entfallenden Prüfungen noch ihr Gesamtumfang verringert und die Änderung ohne Auswirkung auf die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsgegenstände bleibt.

§ 43 Ermittlung der LL.B.-Note

(1) Die LL.B.-Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen, die nach dem durch Leistungspunkte ausgedrückten Leistungsaufwand der jeweiligen Lehrveranstaltungen gewichtet werden.

(2) ¹Für die Ermittlung der Leistungspunkte, die in die LL.B.-Note einfließen, werden in einem ersten Schritt die Leistungspunkte in absteigender Reihenfolge bis zur jeweiligen Mindestzahl in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt (insgesamt 117 Leistungspunkte, **ab Jahrgang 2021 110 Leistungspunkte**). ²In einem zweiten Schritt werden die im Verfahren nach Satz 1 noch nicht berücksichtigten Leistungspunkte aus beliebigen Bereichen in absteigender Reihenfolge einbezogen, bis 129 Leistungspunkte (**ab Jahrgang 2021 130 Leistungspunkte**) erreicht sind.

§ 44 Zeugnis und ergänzende Urkunden

(1) ¹Die Verleihung des Grades eines Bachelor of Laws (LL.B.) erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, die von der Präsidentin/vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet wird und das Siegel der Hochschule trägt. ²Gleichzeitig wird der/dem Studierenden ein von der Präsidentin/vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnetes Zeugnis erteilt.

³Das Zeugnis weist aus

1. die besuchten Lehrveranstaltungen und die dafür angesetzten Leistungspunkte,
2. die Ergebnisse der Leistungskontrollen zu Pflichtveranstaltungen und der bestandenen Leistungskontrollen zu Wahlveranstaltungen,
3. die LL.B.-Note sowie die Gesamtzahl der Leistungspunkte.

⁴Im Zeugnis wird kenntlich gemacht, welche Leistungspunkte in die LL.B.-Note eingegangen sind. ⁵Bei nicht bestandenen Pflichtveranstaltungen kann an die Stelle der Notenangabe eine andere geeignete Kennzeichnung (z.B. „n.b“ – für nicht bestanden“) treten.

⁶Wahlveranstaltungen ohne bestandene Leistungskontrolle werden nach Nr. 1 ausgewiesen, wenn die/der Studierende als Hörer teilgenommen hat. ⁷Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Die Urkunde und das Zeugnis werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt und durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(3) Auf Antrag wird den Studierenden eine Bescheinigung in deutscher und englischer Sprache über alle besuchten fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Ergebnisse der bestandenen Leistungskontrollen erteilt.

IV. Zwischenprüfung

§ 45 Ziel der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob die/der Studierende am Ende des zweiten Studienjahrs die fachlichen Qualifikationen erworben hat, die für die Fortsetzung seines Studiums erforderlich sind.

§ 46 Voraussetzungen des Bestehens der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende während der ersten beiden Studienjahre von den in § 47 genannten Leistungskontrollen mindestens

- vier privatrechtliche,
- drei öffentlich-rechtliche und
- zwei strafrechtliche Leistungskontrollen

bestanden hat.

§ 47 Leistungskontrollen

Die Leistungskontrollen im Sinne des § 46 beziehen sich auf den Stoff folgender Pflichtveranstaltungen:

A. im Privatrecht

1. Vertragsrecht I und II
2. Vertragsrecht III
3. Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse
4. Sachen- und Kreditsicherungsrecht I und II
5. Handels- und Gesellschaftsrecht
6. Arbeitsrecht

B. im Öffentlichen Recht

1. Verfassungsrecht I und II
2. Sicherheits- und Ordnungsrecht (ab JG 2020 **Polizei- und Ordnungsrecht**), Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht
3. Baurecht, Recht der staatlichen Ersatzleistungen, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht
4. Europarecht
5. Grundzüge des Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrechts (ab JG 2019 Grundzüge des Umweltrechts mit europäischem Verwaltungsrecht)

C. im Strafrecht

1. Strafrecht I und II
2. Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)
3. Strafprozessrecht (mit Prüfungsgegenständen aus dem materiellen Strafrecht)

§ 48 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung richtet sich nach § 41 Absätze 2 bis 4.

§ 49 Bescheinigung

Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung.

V. Schwerpunktbereichsprüfung

§ 50 Schwerpunktstudium

(1) ¹Das Schwerpunktstudium vermittelt gründliche Rechtskenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtsordnung (Schwerpunktbereich), vertieft die mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer und führt in seine internationalen und interdisziplinären Bezüge ein. ²Die Lehrveranstaltungen der Schwerpunktbereiche gliedern sich in Kernlehrveranstaltungen und Schwerpunktwahlveranstaltungen; Letztere sind zugleich Wahlveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung.

(2) Zur Teilnahme am Schwerpunktstudium ist eine Studierende/ein Studierender berechtigt, wenn sie/er die Zwischenprüfung bestanden hat.

(3) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der Ersten Prüfung gemäß §§ 2 Absatz 2, 30 ff. HmbJAG. ²In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling in den Rechtsgebieten des Schwerpunktbereichs zu wissenschaftlicher Arbeit und zur praktischen Rechtsanwendung befähigt ist und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse verfügt.

§ 51 Wahl des Schwerpunktbereichs

(1) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule bestimmt der Studierende im Laufe des 7. Trimesters innerhalb der durch den Prüfungsausschuss nach vom Senat beschlossenen Grundsätzen vorgegebenen Frist, welcher Schwerpunktbereich den Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung bilden soll.

(2) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Schwerpunktbereichs beträgt sechs Personen.

(3) Kommt ein Schwerpunkt nicht zustande, müssen die betroffenen Studierenden innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Nachfrist in einen anderen Schwerpunkt wechseln. Kommen mehrere Schwerpunkte nicht zustande, ist es zulässig, dass die betroffenen Studierenden einen oder gegebenenfalls mehrere Schwerpunkte durch ihre erneute Wahl zustande kommen lassen.

(4) In Ausnahmefällen und um eine besondere Härte für die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden abzuwenden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die nachträgliche Änderung der Wahl des Schwerpunktbereichs gestatten; der Bestand eines Schwerpunkts darf dadurch nicht gefährdet sein.

§ 52 Schwerpunktbereiche

(1) Schwerpunktbereiche sind:

1. Europäisches und Internationales Recht (Schwerpunktbereich I)

Kernlehrveranstaltungen

- Völkerrecht
- Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz
- Vertiefung Europarecht und Europäisches Verfassungsrecht

Schwerpunktveranstaltungen, z.B.

- Rechtsgrundlagen der europäischen und internationalen Finanzarchitektur
- Europäisches Wettbewerbsrecht (bzw. Kartellrecht)
- Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz
- Vertiefung im Europäischen Beihilfenrecht
- Europäisches Arbeitsrecht
- Telekommunikationsrecht
- Besondere Gebiete des Völkerrechts
- Internationale Organisationen
- Das Recht der Welthandelsorganisation
- Internationales Seerecht
- Völkerstrafrecht
- Internationale Streitbeilegung
- Internationales Investitionsschutzrecht
- Internationales Handelsrecht
- Internationales Transportrecht

- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive

- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

2. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunktbereich II)

Kernlehrveranstaltungen

- Kapitalgesellschaftsrecht
- Kapitalmarktrecht
- Vertiefung im Gesellschaftsrecht und Gesellschaftsrechts-Geschichten

- Ökonomische und rechtsvergleichende Grundlagen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts

Schwerpunktveranstaltungen, z.B.

- Übernahmerecht
- Unternehmensgruppen
- Bankrecht
- Internationales Gesellschaftsrecht
- Kartellrecht
- Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht (Vertiefung)
- Strukturierung von Anleihen
- Insolvenzrecht
- Unternehmensfinanzierung
- Unternehmenskauf
- US-amerikanisches und deutsches Aktienrecht im Rechtsvergleich

- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive

- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

3. Arbeit, Wirtschaft und Soziales (Schwerpunktbereich III)

Kernlehrveranstaltungen

- Vertiefung Individualarbeitsrecht
- Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht
- Betriebsverfassungsrecht
- Europäisches Arbeitsrecht
- Arbeitsverfahrensrecht

Schwerpunktveranstaltungen, z.B.

- Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit
- Europäisches Privatrecht
- Arbeitsrechtliche Probleme der Unternehmensumstrukturierung, -übertragung und -insolvenz
- Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht
- Vertiefungsvorlesung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Recht der Unternehmensmitbestimmung
- Recht der betrieblichen Altersversorgung
- Internationales Arbeitsrecht

- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive

- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

4. Markt und Staat (Schwerpunktbereich IV)

Kernlehrveranstaltungen

- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Grundlagen des modernen Regulierungsrechts und deren Ausprägungen im Telekommunikationsrecht
- Vergaberecht

Schwerpunktwahlveranstaltungen, z.B.

- Medienregulierung
- Europäisches Wirtschafts-, Währungs- und Finanzrecht
- Kartellrecht
- Recht des unlauteren Wettbewerbs
- Das Recht der Welthandelsorganisation
- Grundzüge des Finanz- und Haushaltsrechts
- Außenwirtschaftsrecht
- Energiewirtschaftsrecht
- Wirtschaftsbezogenes Umweltrecht
- Staatstheoretische, wirtschafts- und verwaltungswissenschaftliche Grundlagen
- Wirtschaftsstrafrecht
- Umweltstrafrecht

- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive

- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

5. Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunktbereich V)

Kernlehrveranstaltungen

a) Gesamtes Wirtschaftsstrafrecht

Kernlehrveranstaltungen

- Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil
- Steuerstrafrecht
- Insolvenzstrafrecht
- Kapitalmarktstrafrecht
- Vertiefung Strafprozessrecht

b) Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht

Kernlehrveranstaltungen

- Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil
- Vertiefung Strafprozessrecht
- Vertiefung Strafprozessrecht II
- Medizinstrafrecht

Schwerpunktveranstaltungen, z.B.

- Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht
- Umweltstrafrecht
- Wirtschaftskriminologie
- Bank- und Kapitalmarktstrafrecht
- Computer- und Multimediastrafrecht
- Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht (Vertiefung)
- Insolvenzrecht
- Umweltrecht
- Steuerrechtliche Lehrveranstaltungen
- Kartellrecht
- Prozessrecht der Wirtschaftsstraftaten
- Völkerstrafrecht
- Arztrecht mit Bezügen zum Sozialrecht
- Aktuelle Probleme des Medizinrechts
- Kernlehrveranstaltungen der jeweils anderen Schwerpunktalternative¹

- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive

- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

6. Internationaler Handel und Streitbeilegung (Schwerpunktbereich VI)

- Internationales Privatrecht (Vertiefung)
- Transnationales Handelsrecht
- Internationales Zivilverfahrensrecht
- International Commercial Arbitration

Schwerpunktveranstaltungen, z.B.

- Europäisches Privatrecht
- Privatrechtsvergleichung
- Gewerblicher Rechtsschutz mit internationalen Bezügen
- Urheberrecht mit internationalen Bezügen
- Internationales Transportrecht
- Kartellrecht
- Rechtliche Grundlagen der internationalen Finanzbeziehungen und der wirtschaftlichen Entwicklung
- Europäisches Wirtschafts-, Währungs- und Finanzrecht
- Recht der Welthandelsorganisation
- Vergleichendes Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Europäisches Arbeitsrecht
- Internationales Gesellschaftsrecht
- Arbitration Moot
- Vertragsgestaltung und Vertragsmanagement

- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive

- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

7. Grundlagen des Rechts. (Schwerpunktbereich VII)

Kernlehrveranstaltungen

- Juristisches Denken
- Rechtsanwendung in Theorie und Praxis
- Recht und Rechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart am Beispiel der Digitalisierung
- Kritik des Rechts: Naturrecht und Rechtspositivismus

Schwerpunktveranstaltungen, z.B.

- Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft
- Autonomie im Recht
- Recht der Person
- Moderne Gerechtigkeitstheorien
- Staat und Wirtschaft in der politischen Ökonomie
- Rechtsethik (Natur – Tier – Mensch – Wirtschaft)
- Autonomie und Würde im Medizinrecht
- Rechtliche Entscheidungstheorie
- Privates Recht im nationalen Recht und transnationalen Räumen
- Gesetzgebungslehre und Regulierungstheorie
- Zeitgenössische Theorien des Rechts

- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive
- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

8. Steuern (Schwerpunktbereich VIII)

Kernlehrveranstaltungen

- Nationale und internationale Grundlagen des Finanz- und Steuerrechts
- Einkommensteuer- und Bilanzrecht
- Unternehmenssteuerrecht I
(Besteuerung der Personengesellschaften, Gewerbesteuer)
- Unternehmenssteuerrecht II
(Körperschaftsteuer)

Schwerpunktwahlveranstaltungen, z.B.

- Insolvenzrecht
- Umwandlungssteuerrecht
- Buchführung
- Erbschaftsteuerrecht und Unternehmensnachfolge
- Internationales Steuerrecht und internationale Steuerplanung
- Steuerstrafrecht
- Unternehmensgruppen
- Grundlagen des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts
- Umsatzsteuer in der zivilrechtlichen Praxis
- Steuerliche Vertragsgestaltung
- Unternehmenskauf
- Unternehmensfinanzierung
- Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht (Vertiefung)

- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive
- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

(2) In Absatz 1 aufgezählte Kernlehrveranstaltungen eines Jahrgangs können mit Zustimmung des Senats vor Beginn des Schwerpunktstudiums durch andere gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

(3) Pflichtveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung können keine Schwerpunktwahlveranstaltungen sein.

(4) ¹Vor Beginn des Schwerpunktstudiums legt der Senat für jeden Schwerpunktbereich aus dem Kreis der Schwerpunktwahlveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 eine Lehrveranstaltung mit einem Umfang von zwei Trimesterwochenstunden fest, an der die

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Schwerpunktbereichs mit Erfolg teilnehmen müssen (verpflichtende Ergänzungsveranstaltung). ²Die Festlegung gilt bis zu einer Änderung fort. ³Für Wiederholungsprüfungen gilt § 27 Absatz 1.

(5) Im Rahmen des Schwerpunktstudiums ist die Teilnahme an einem dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordneten Seminar mit Leistungskontrolle, welches zugleich Bachelor-Vorbereitungsseminar im Sinne des § 39 Absatz 3 ist, verpflichtend.

§ 53 Schwerpunktstudium

(1) ¹Das Schwerpunktstudium hat erfolgreich durchlaufen, wer

1. an Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs im Umfang von 19 Trimesterwochenstunden, davon entfallen mindestens 2 Trimesterwochenstunden auf eine methodische Lehrveranstaltung, mit Leistungskontrolle (darunter die Veranstaltung nach § 52 Abs. 5) oder als Hörer teilgenommen und
2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§ 58) bestanden hat.

²Der Senat kann darüber hinaus Art und Umfang der zu belegenden Lehrveranstaltungen durch Beschluss festlegen.

(2) Abweichend zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt Folgendes hinsichtlich des Umfangs:

1. Der Umfang des Schwerpunktstudiums, das bis einschließlich dem Jahr 2019 begonnen wurde, beträgt mindestens 19 Trimesterwochenstunden.
2. Der Umfang des Schwerpunktstudiums, das in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführt wird, beträgt 22 Trimesterwochenstunden.

§ 54 Leistungskontrollen mit Bedeutung für das LL.B.-Studium bei Kernlehrveranstaltungen

(1) ¹Bei Kernlehrveranstaltungen gemäß § 52 Absatz 1 und 2 treten an die Stelle von Leistungskontrollen die auf diese Veranstaltungen bezogenen Aufsichtsarbeiten (§ 56) und die mündliche Prüfung (§ 57). ²Zusammen stellen diese die gemeinsame Leistungskontrolle für alle Kernlehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs dar.

(2) ¹Die gemeinsame Leistungskontrolle für alle Kernlehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs ist bestanden, wenn sowohl jede der Aufsichtsarbeiten als auch die mündliche Prüfung mit vier oder mehr Punkten bewertet worden ist. ²In die Note geht das Ergebnis der beiden Aufsichtsarbeiten jeweils zu einem Drittel und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ebenfalls zu einem Drittel ein.

§ 54a Leistungskontrollen mit Bedeutung für das LL.B.-Studium bei Kernlehrveranstaltungen ab dem Jahr 2022

(1) ¹Bei Kernlehrveranstaltungen gemäß § 52 Absatz 1 und 2 treten an die Stelle von Leistungskontrollen die auf diese Veranstaltungen bezogene Aufsichtsarbeit (§ 56a)

und die mündliche Prüfung (§ 57). ²Zusammen stellen diese die gemeinsame Leistungskontrolle für alle Kernlehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs dar.

- (2) ¹Die gemeinsame Leistungskontrolle für alle Kernlehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs ist bestanden, wenn sowohl die Aufsichtsarbeit als auch die mündliche Prüfung mit vier oder mehr Punkten bewertet worden ist. ²In die Note geht das Ergebnis der Aufsichtsarbeit zu zwei Dritteln, das der mündlichen Prüfung zu einem Drittel ein.

§ 55 Wissenschaftliche Arbeit

(1) Die Wissenschaftliche Arbeit) soll der Studierenden/dem Studierenden Gelegenheit geben, darzutun, dass sie/er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und die Erkenntnis- und Urteilsfindung zu begründen.

(2) ¹Gegenstand der Wissenschaftlichen Arbeit kann ein rechtswissenschaftliches Thema, eine Rechtsgestaltungsaufgabe oder ein Rechtsfall sein. ²Die Wissenschaftliche Arbeit wird durch das Prüfungsamt ausgegeben. ³Das Prüfungsamt stellt die Anonymität sicher. ⁴Der Prüfling versieht die Wissenschaftlichen Arbeit mit einer ihm vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl; die Arbeit darf keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten.

(3) ¹Der Prüfling hat die Wissenschaftliche Arbeit binnen vier Wochen nach dem festgesetzten Ausgabetermin in maschinenschriftlicher Form dem Prüfungsamt einzureichen oder mit einem spätestens den letzten Tag der Frist als Absendetag dokumentierenden Poststempel zuzusenden; ein Freistempel erfüllt diese Voraussetzung nicht. ²Der Prüfling hat der Wissenschaftlichen Arbeit auf gesondertem Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. ³Die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller als Erstprüferin/Erstprüfer und eine Zweitprüferin/ein Zweitprüfer korrigieren die Wissenschaftliche Arbeit und begründen das Korrekturergebnis jeweils schriftlich. Die Wissenschaftliche Arbeit muss endgültig benotet und die Note dem Prüfungsamt mitgeteilt sein, bevor die Anonymität aufgehoben wird.

(4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer müssen die juristische Lehrbefugnis an wissenschaftlichen Hochschulen oder die Befähigung zum Richteramt besitzen. ²Die Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss, der Zweitprüfer soll eine Lehrveranstaltung des vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs geleitet haben. ⁴In begründeten Ausnahmefällen darf ein einer anderen Hochschule bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angehörende Prüferin/angehörender Prüfer bestellt werden, die/der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. ⁵Der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer wird die von der Erstprüferin/vom Erstprüfer erteilte Note mitgeteilt. ⁶§ 56 Absatz 7 gilt entsprechend.

(5) Der maschinenschriftlichen Ausfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit im Sinne des Absatzes 3 ist ein Datenträger beizufügen, auf dem die Wissenschaftliche Arbeit digital

in einem durchsuchbaren gebräuchlichen Dateiformat gespeichert ist. Der Prüfling hat auf gesondertem Blatt zu versichern, dass der Dateiinhalt mit der gleichzeitig eingereichten maschinenschriftlichen Fassung identisch ist. Das Prüfungsamt leitet eine Kopie der Datei an die Korrektorin/den Korrektor der Wissenschaftlichen Arbeit weiter. Es trägt in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung dafür Sorge, dass die Anonymität bis zur Mitteilung der Note sichergestellt bleibt.

(6) Die Note für die wissenschaftliche Arbeit wird dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt, sobald die mündliche Prüfung (§ 57) abgeschlossen ist.

§ 56 Aufsichtsarbeiten

(1) ¹Es werden zwei Aufsichtsarbeiten gestellt. ²Die Aufsichtsarbeiten beziehen sich auf den Stoff der Kernlehrveranstaltungen des von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs. ³Sie sollen ihm Gelegenheit geben, darzutun, dass er diesen Stoff im Wesentlichen beherrscht und in der Lage ist, ihn auf juristische Probleme verständig anzuwenden.

(2) Für die zu bearbeitenden Aufgaben stehen dem Prüfling pro Aufsichtsarbeit drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Über das Thema der Aufgabe entscheiden die Leiterinnen/Leiter der Kernlehrveranstaltungen in gegenseitigem Einvernehmen.

(4) ¹Die Erstprüferin/der Erstprüfer (Absatz 6) legt die zulässigen Hilfsmittel fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt. ²Gesetzeskommentare und andere juristische Literatur sind nicht zugelassen.

(5) Der Prüfling versieht die Aufsichtsarbeiten mit einer ihm vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl; die Arbeit darf keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten.

(6) ¹ Jede der Aufsichtsarbeiten wird von einer Erstprüferin/einem Erstprüfer und einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer, die/der die juristische Lehrbefugnis an wissenschaftlichen Hochschulen oder die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Zweitprüferin/Zweitprüfer bewertet. ²Die Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie müssen beide eine Veranstaltung im Schwerpunktbereich für den laufenden Jahrgang geleitet haben. ³Beide sollen und einer von beiden muss eine Kernlehrveranstaltung des vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs geleitet haben. ⁴In begründeten Ausnahmefällen darf ein einer anderen Hochschule bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angehörende Prüferin/angehörender Prüfer bestellt werden, die/der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. ⁵Sind beide Prüferinnen/Prüfer hauptamtlich als Professorinnen/Professoren an der Hochschule beschäftigt, können sie vor Beginn der Korrektur die Funktion der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers für einen Teil der vorliegenden Aufsichtsarbeiten abweichend vom Bestellungsbeschluss verteilen; der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind

hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁶Der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer wird die von der Erstprüferin/vom Erstprüfer erteilte Note mitgeteilt.

(7) ¹Das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüferin/Prüfern erteilten Noten. ²Weichen die Noten der beiden Prüferinnen/Prüfer um mehr als drei Punkte voneinander ab, so sollen sie ihre Bewertungen innerhalb von zwei Wochen gemeinsam überprüfen. ³Ändert daraufhin keiner der Prüferinnen/Prüfer ihre/seine Bewertung in der Weise ab, dass der Abstand zwischen den Bewertungen höchstens noch drei Punkte beträgt, so wird die Note innerhalb des durch die Einzelbewertungen vorgegebenen Rahmens von einer dritten Prüferin/einem dritten Prüfer festgesetzt, die der vom Prüfungsausschuss bestellt wird.

(8) Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling das Ergebnis der Aufsichtsarbeiten innerhalb von zwölf Wochen nach der Anfertigung der zweiten Aufsichtsarbeit bekannt.

§ 56a Aufsichtsarbeit ab dem Jahr 2022

- (1) ¹Es wird eine Aufsichtsarbeit gestellt. ²Die Aufsichtsarbeit beziehen sich auf den Stoff der Kernlehrveranstaltungen des von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs. ³Sie soll ihm Gelegenheit geben, darzutun, dass er diesen Stoff im Wesentlichen beherrscht und in der Lage ist, ihn auf juristische Probleme verständlich anzuwenden.
- (2) Für die zu bearbeitende Aufgabe steht dem Prüfling fünf Zeitstunden zur Verfügung.
- (3) Über das Thema der Aufgabe entscheiden die Leiterinnen/Leiter der Kernlehrveranstaltungen in gegenseitigem Einvernehmen.
- (4) ¹Die Erstprüferin/der Erstprüfer (Absatz 6) legt die zulässigen Hilfsmittel fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt. ²Gesetzeskommentare und andere juristische Literatur sind nicht zugelassen.
- (5) Der Prüfling versieht die Aufsichtsarbeit mit einer ihm vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl; die Arbeit darf keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten.
- (6) ¹Die Aufsichtsarbeit wird von einer Erstprüferin/einem Erstprüfer und einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer, die/der die juristische Lehrbefugnis an wissenschaftlichen Hochschulen oder die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Zweitprüferin/Zweitprüfer bewertet. ²Die Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie müssen beide eine Veranstaltung im Schwerpunktbereich für den laufenden Jahrgang geleitet haben. ³Beide sollen und einer von beiden muss eine Kernlehrveranstaltung des vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs geleitet haben. ⁴In begründeten Ausnahmefällen darf ein einer anderen Hochschule bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angehörende Prüferin/angehörender Prüfer bestellt werden, die/der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. ⁵Sind beide Prüferinnen/Prüfer hauptamtlich als Professorinnen/Professoren an der Hochschule beschäftigt, können sie vor Beginn der Korrektur die Funktion der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers für einen Teil der vorliegenden Aufsichtsarbeiten abweichend vom Bestellungsbeschluss verteilen; der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁶Der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer wird die von der Erstprüferin/vom Erstprüfer erteilte Note mitgeteilt.

- (7) ¹Das Ergebnis der Aufsichtsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüferin/Prüfern erteilten Noten. ²Weichen die Noten der beiden Prüferinnen/Prüfer um mehr als drei Punkte voneinander ab, so sollen sie ihre Bewertungen innerhalb von zwei Wochen gemeinsam überprüfen. ³Ändert daraufhin keiner der Prüferinnen/Prüfer ihre/seine Bewertung in der Weise ab, dass der Abstand zwischen den Bewertungen höchstens noch drei Punkte beträgt, so wird die Note innerhalb des durch die Einzelbewertungen vorgegebenen Rahmens von einer dritten Prüferin/einem dritten Prüfer festgesetzt, die der vom Prüfungsausschuss bestellt wird.
- (8) Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling das Ergebnis der Aufsichtsarbeit innerhalb von zwölf Wochen nach Anfertigung bekannt.

§ 57 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung bezieht sich auf den Stoff der Kernlehrveranstaltungen des von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs. ²Sie ist in erster Linie eine Verständnisprüfung.
- (2) ¹Das Prüfungsgespräch soll für jeden Prüfling nicht weniger als 15 Minuten, die Prüfung insgesamt nicht weniger als 30 Minuten dauern.
- (3) ¹Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüferinnen/Prüfern, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. ²Beide müssen eine Veranstaltung im vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich für den laufenden Jahrgang geleitet haben; mindestens eine Prüferin/ein Prüfer soll eine Kernlehrveranstaltung geleitet haben. ³§ 56 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 Satz 1 bzw. § 56a Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend. ⁴Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) ¹Einzelne Prüferinnen und Prüfer beziehungsweise Studentinnen oder Studenten, bei denen es sich um Personen mit einem sehr hohen oder hohen Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt, dürfen digital zu einer mündlichen Prüfung zugeschaltet werden, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist und kein Prüfling der Zuschaltung widerspricht. ²Je Prüfung darf nur eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer digital zugeschaltet werden; Studentinnen oder Studenten dürfen nur aus kontrollierten Räumlichkeiten innerhalb der Hochschule zugeschaltet werden. ³Das erhöhte Gesundheitsrisiko ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Diese Regelung tritt am 31.3.2022 außer Kraft.

§ 58 Schwerpunktbereichsprüfung; Endnote und Prüfungsbescheinigung

- (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer
1. als Endnote der Schwerpunktbereichsprüfung mindestens 4,0 Punkte erzielt hat. Für die Endnote wird die Note für die Wissenschaftliche Arbeit (§ 55) mit

- 40 vom Hundert, die Note je Aufsichtsarbeit (§ 56) mit 20 vom Hundert und die Note für die mündliche Prüfung (§ 57) mit 20 vom Hundert gewichtet und
2. in vier von den fünf Leistungskontrollen Wissenschaftliche Arbeit, zwei Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfung und Prüfung zur verpflichtenden Ergänzungsveranstaltung (§ 52 Absatz 4) eine mit mindestens 4,0 Punkten bewertete Leistung erbracht hat. Eine mit wenigstens 3,0 Punkten bewertete Prüfungsleistung in der verpflichtenden Ergänzungsveranstaltung steht einer solchen Leistung unter der Voraussetzung gleich, dass die Leistung des Studierenden im verpflichtenden Schwerpunktseminar (§ 52 Absatz 5) mit wenigstens 9,0 Punkten bewertet worden ist.

(2) ¹Die Punktzahlen sind jeweils ohne Rundung mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma zugrunde zu legen. ²Die Punktzahl der Endnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu errechnen.

(3) Der Studierenden/dem Studierenden wird das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 34 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes bescheinigt, sobald das Schwerpunktstudium gemäß § 53 Satz 1 erfolgreich durchlaufen ist.

§ 58a Schwerpunktbereichsprüfung; Endnote und Prüfungsbescheinigung ab dem Jahr 2022

(1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer

1. als Endnote der Schwerpunktbereichsprüfung mindestens 4,0 Punkte erzielt hat. Für die Endnote wird die Note für die Wissenschaftliche Arbeit (§ 55) mit 40 vom Hundert, die Note der Aufsichtsarbeit (§ 56a) mit 40 vom Hundert und die Note für die mündliche Prüfung (§ 57) mit 20 vom Hundert gewichtet und
2. in zwei von den drei Leistungskontrollen Wissenschaftliche Arbeit, Aufsichtsarbeit- und mündliche Prüfung eine mit mindestens 4,0 Punkten bewertete Leistung erbracht hat.

(2) ¹Die Punktzahlen sind jeweils ohne Rundung mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma zugrunde zu legen. ²Die Punktzahl der Endnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu errechnen.

(3) Der Studierenden/dem Studierenden wird das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 34 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes bescheinigt, sobald das Schwerpunktstudium gemäß § 53 Satz 1 erfolgreich durchlaufen ist.

§ 59 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt, wie lange der Prüfling das Schwerpunktstudium zu diesem Zweck fortzusetzen hat. ³Eine Fortsetzung um mehr als drei Semester darf ihm nicht auferlegt werden.

(2) Sofern die Note für die Wissenschaftliche Arbeit gemäß § 55 Absatz 6 mindestens 4,0 Punkte beträgt, wird diese Note angerechnet; eine erneute Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit findet nicht statt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung (§ 57) und für die Aufsichtsarbeit (§ 56a) bzw. für die Aufsichtsarbeiten (§ 56), sofern der Prüfling im Notendurchschnitt beider Aufsichtsarbeiten mindestens 4,0 Punkte erreicht hat.

(4) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann nicht zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 60 Störung und Täuschungsversuch bei der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹Für die Schwerpunktbereichsprüfung gelten § 32 und § 33 mit Ausnahme seines Absatzes 2 entsprechend mit der weiteren Maßgabe, dass bei Vorliegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs zugleich die Schwerpunktbereichsprüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(2) ¹Wird ein schwerwiegender Täuschungsversuch nach Aushändigung des Zeugnisses über die Schwerpunktbereichsprüfung bekannt, so wird diese nachträglich für nicht bestanden erklärt. ²Nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung darf diese Sanktion nicht mehr verhängt werden. ³Der Sachverhalt wird dem für die Staatliche Pflichtfachprüfung zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 61 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl.1981 I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 62 Akteneinsicht

¹Die Studierenden haben das Recht, ihre bewerteten Prüfungsarbeiten und die ihre Prüfungsleistungen betreffenden Akten einzusehen. ²Dieses Recht endet einen Monat nach Abschluss der Ersten Prüfung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 63 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für die Studierendenjahrgänge ab 2016.

(2) [°]Für die Studierendenjahrgänge bis 2015 gelten die Bestimmungen der SPO vom 25. April 2012 in der Fassung vom 14. März 2018.

(3)°Für den Studierendenjahrgang 2016 gelten anstelle des § 42 Absatz 2 und der Anlage zur SPO Modulübersicht und Leistungspunktetabelle zu § 41 Absatz 7, Bereich D – Ergänzungsmodule, Modul D-1: Wirtschaft die entsprechenden Bestimmungen der SPO vom 25. April 2012 in der Fassung vom 12. Juli 2017.

§ 64 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anlage zur SPO

Modulübersicht und Leistungspunktetabelle zu § 41 Absatz 7

1. Teil: Benotete Module

Bereich A – Privatrecht	Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) Einzelprüfungen	Leistungs- punkte (ECTS) Gesamt
Modul A-1: Grundlagen der Rechtsge- schäftslehre	Vertragsrecht I	10	10
	Vertragsrecht II		
Modul A-2: Schuld und Haftung	Vertragsrecht III	3	7
	Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse	4	
Modul A-3: Mobilen, Immobilien und Kreditsicherung	Sachen- und Kreditsiche- rungsrecht I	5	5
	Sachen- und Kreditsiche- rungsrecht II		
Modul A-4: Internationales	Introduction to Legal English	4	10
	Foundations of Anglo- American Contract Law	4	
	Grundzüge des Interna- tionalen Privatrechts Ab JG 2019 Grundzüge des Internationalen Pri- vat- und Zivilverfah- rensrechts	2	
Modul A-5: Unternehmen	Handelsrecht	7	10
	Gesellschaftsrecht		
	Arbeitsrecht	3	
Modul A-6: Familie, Personensorge und Nachfolge von Todes wegen	Familienrecht	4	4
	Erbrecht		
Modul A-7: Rechtsdurchsetzung	Zivilprozessrecht	3	3
	Zwangsvollstreckungs- recht		
Modul A 8: Übung im Privatrecht	Modul A-1 bis A-3 und A- 5 bis A-7		8
Gesamt möglich			57

Bereich B – Öffentliches Recht	Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) Einzelprüfungen	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
Modul B-1: Staat und Verfassung	Verfassungsrecht I	6	6
	Verfassungsrecht II		
Modul B-2: Verwaltung	Allgemeines Verwal- tungsrecht und Verwal- tungsprozessr echt	Siche- rheits- und Ord- nungsre- cht Ab JG 2020 Polizei- und Ord- nungsre- cht	5
		Öffentli- ches Bau- recht und Recht der staatlichen Ersatzlei- stungen	5
		Grundzüge des Um- welt- und Wirtschaf- tsverwal- tungsre- chts Ab JG 2019 Grundzüge des Um- weltrechts mit euro- päischem Verwal- tungsrecht	5
			15

Modul B-3: Europäische Union	Europarecht	6	6
Modul B-4: Übung im Öffentlichen Recht	Modul B-1 bis B-3		5
Gesamt möglich			32

Bereich C – Strafrecht	Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) Einzelprüfungen	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
Modul C-1: Recht und Strafe (Grundlagen des Strafrechts)	Strafrecht I	6	6
	Strafrecht II		
Modul C-2: Strafrecht für Vorgerückte	Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)	4	7
	Strafprozessrecht (mit Prüfungsgegenständen aus dem materiellen Strafrecht)	3	
Modul C-3: Übung im Strafrecht	Modul C-1 und Modul C-2		5
Gesamt möglich			18

Minimal erforderliche Leistungspunkte und erfolgreiche Prüfungen in den Bereichen A – C	
Mögliche Gesamtpunkte in den Bereichen A – C:	107
Erforderliche Leistungspunkte	85
Höchstzahl der zulässigerweise nicht bestandenen Prüfungen: Im Bereich A – Privatrecht – 3 Im Bereich B – Öffentliches Recht – 2 Im Bereich C – Strafrecht – 1	

Bereich D – Ergänzungs- module	Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) Einzelprüfungen	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
Modul D-1: Wirtschaft	Zwei von den drei folgenden Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Mana- gementtheorie • Einführung in die Volk- swirtschaftslehre • Bilanzen und Steuern 	je 2	4
Minimum für LL.B.			4
Modul D-2: Wahlveranstaltungen	Modulteil Anfängerbereich (Grundlagen und Sprachen)	15 – 27 (davon	15 – 27
	Modulteil Fortgeschrittenbe- reich (Schwerpunktcriculum)	max. 9 aus dem ersten Studien- jahr, max. 6 aus der gemeinsamen Leistungskontrolle des gewählten Schwer-punktbe- reichs, max. 4 aus Sprachen)	
Einzubringen in den LL.B.			15 – 27
Minimum für LL.B.			15

Bereich E – Bachelorarbeit	Gegenstände	Leistungspunkte (ECTS) Einzelprüfungen	Leistungspunkte (ECTS) gesamt
Bachelor-Vorbereitungsseminar	aus dem gewählten Schwerpunktbereich	5	5
Schriftliche Bachelorarbeit	aus dem gewählten Schwerpunktbereich	8	8
Einzubringen in den LL.B.			13
Für LL.B. erforderliche Anzahl benoteter Leistungspunkte			129

2. Teil: Unbenotete Zusatzmodule

Bereich F – Zusatzmodule	Gegenstände		Leistungs- punkte (ECTS) Einzelprüfungen	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
Modul F-1: Praktika	13 Wochen Praktika	Einführungspraktikum: 5 Wochen		9
		Vertiefungspraktikum: 8 Wochen oder 2 x 4 Wochen		13
Erforderlich für LL.B.				22
Modul F-2: Auslandsstudium <i>Ausnahme für Studierende des Jahrgangs 2018: Im Herbsttrimester 2021 kann alternativ an einem Campus-Programm oder Praktikum gem. § 18a SPO teilgenommen werden.</i>	Studium von einem Semester oder einem Trimester an einer ausländischen Hochschule			
Erforderlich für LL.B.				20
Modul F-3: Studium generale	Wechselndes Angebot von Kursen			
Erforderlich für LL.B.				8
Modul F-4a Kleingruppenunterricht Module A1 bis A3	Module A1 bis A3			9
Modul F-4b Kleingruppenunterricht Module B1 und B2	Module B1 und B2			7
Modul F-4c Kleingruppenunterricht Module C1 und C2	Module C1 und C2			5
Für LL.B. erforderliche Anzahl der Leistungspunkte in den Zusatzmodulen				71

Anlage zur SPO

Modulübersicht und Leistungspunktetabelle zu § 41 Absatz 7 ab Jahrgang 2021

1. Teil: Benotete Module

Bereich A – Privatrecht		Gegenstände	ECTS Einzelprüfungen	ECTS Gesamt
Modul A-1: Grundlagen der Rechtsge- schäftslehre	Vertragsrecht I	10	10	
	Vertragsrecht II			
Modul A-2: Schuld und Haftung	Vertragsrecht III	3	7	
	Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse	4		
Modul A-3: Mobilen, Immobilien und Kreditsicherung	Sachen- und Kreditsiche- rungsrecht I	5	5	
	Sachen- und Kreditsiche- rungsrecht II			
Modul A-4: Internationales	Grundzüge des Interna- tionalen Privat- und Zivil- verfahrensrechts	2	2	
Modul A-5: Unternehmen	Handelsrecht	7	10	
	Gesellschaftsrecht			
	Arbeitsrecht	3		
Modul A-6: Familie, Personensorge und Nachfolge von Todes wegen	Familienrecht	4	4	
	Erbrecht			
Modul A-7: Rechtsdurchsetzung	Zivilprozessrecht	3	3	
	Zwangsvollstreckungs- recht			
Modul A 8: Übung im Privatrecht	Modul A-1 bis A-3 und A- 5 bis A-7		8	
Gesamt möglich			49	
Bereich B – Öffentliches Recht		Gegenstände	ECTS Einzelprüfungen	ECTS gesamt
Modul B-1: Staat und Verfassung	Verfassungsrecht I	6	6	
	Verfassungsrecht II			

Modul B-2: Verwaltung	Allgemeines Verwal- tungsrecht und Verwal- tungsprozessr echt	Siche- rheits- und Ord- nungsre- cht	5	15
		Öffentli- ches Bau- recht und Recht der staatlichen Ersatzlei- stungen	5	
		Grundzüge des Um- weltrechts mit euro- päischem Verwal- tungsrecht	5	
Modul B-3: Europäische Union	Europarecht		6	6
Modul B-4: Übung im Öffentlichen Recht	Modul B-1 bis B-3			5
Gesamt möglich				32

Bereich C – Strafrecht	Gegenstände	ECTS Einzelprüfungen	ECTS gesamt
Modul C-1: Recht und Strafe (Grundlagen des Strafrechts)	Strafrecht I	6	6
	Strafrecht II		
Modul C-2: Strafrecht für Vorgerückte	Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)	4	7
	Strafprozessrecht (mit Prüfungsgegenständen aus dem materiellen Strafrecht)	3	
Modul C-3: Übung im Strafrecht	Modul C-1 und Modul C-2		5
Gesamt möglich			18

Minimal erforderliche Leistungspunkte (ECTS) und erfolgreiche Prüfungen in den Bereichen A – C	
Mögliche Gesamtpunkte in den Bereichen A – C:	99
Erforderliche Leistungspunkte	77
Höchstzahl der zulässigerweise nicht bestandenen Prüfungen: Im Bereich A – Privatrecht – 3 Im Bereich B – Öffentliches Recht – 2 Im Bereich C – Strafrecht – 1	

Bereich D Juristische Wahlveranstaltungen	Gegenstände	ECTS Einzelprüfungen	ECTS gesamt
Modul D Juristische Wahlveranstaltungen	Modulteil Anfängerbereich (insbesondere Grundlagen)	10 – 30 (davon	10 – 30
	Modulteil Fortgeschrittenbereich (insbesondere Schwerpunktcurriculum)	max. 9 aus dem ersten Studienjahr, max. 6 aus der gemeinsamen Leistungskontrolle des gewählten Schwerpunktbereichs)	
Einzubringen in den LL.B.			10 – 30
Minimum für LL.B.			10

Bereich E Jura Plus	Gegenstände	ECTS Einzelprüfungen	ECTS gesamt
Modul E-1: Fremdsprachen	<ul style="list-style-type: none"> • 4 ECTS (Pflichtkurse): Introduction to Legal English, Foundations of Anglo American Contract Law • 2 ECTS: Juristische Wahlkurse (z.B. Gender, Legal Negotiation, Français Juridique) • 1 ECTS: Nicht-juristische Wahlkurse (z.B. Arabisch, Chinesisch, Français Intermediaire) 	Mind. 4 aus Pflichtkursen	Mind. 4
Modul E-2: Wirtschaft	<p>Zwei von den drei folgenden Lehrveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Managementtheorie • Einführung in die Volkswirtschaftslehre • Bilanzen und Steuern 	je 2	Mind. 4

Modul E-3: Schlüsselqualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Workshops /Kurse aus einem wechselnden Angebot (gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HmbJAG z.B. Rhetorik für JuristInnen, Kommunikation und Kooperation, Mediation, Vertragsgestaltung)	je 2	Mind. 2
Einzubringen in den LL.B.			10 - 30
Minimum für LL.B.			10

<p>Modul E-4: Studium generale/personale</p>	<p>Wechselndes Angebot von Kursen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuch von 2 Studium generale Reihen <p>Studium generale Reihen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 ECTS: Besuch einer SG-Reihe und Kurzreferat während des Kurses • 2 ECTS: Besuch einer SG-Reihe und Hausarbeit am Ende des Kurses • 7 ECTS: mit dem Besuch von vier vorgegebenen SG-Reihen aus einem Ausbildungsbereich (Politik, Philosophie, Technologie), jeweils mit Hausarbeit <p>Studium personale, Kreativkurse, Einzelveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1-2 ECTS (max. 4 ECTS): Kurse des Studium personale mit Leistungsnachweis/Reflektionsbericht • 2 ECTS (max. 2 ECTS): über 3 Trimester Teilnahme an einem Kurs aus dem Kreativbereich (Chor, BigBand, Orchester, Theater) plus jeweils Mitwirkung am Trimesterabschlusskonzert oder der Theateraufführung • 2 ECTS (max. 4 ECTS): Besuch von 6 Einzelveranstaltungen aus dem Studium generale- oder Studium professionelle-Programm plus 		<p>7</p>
--	--	--	----------

	Essay zu einer dieser Veranstaltungen		
Einzubringen in den LL.B.			7 (unbe- notet)

Bereich F – Bachelorarbeit	Gegenstände	ECTS Einzelprüfungen	ECTS Gesamt
Bachelor-Vorbereitungsse- minar	aus dem gewählten Schwerpunktbereich	5	5
Schriftliche Bachelorarbeit	aus dem gewählten Schwerpunktbereich	8	8
Einzubringen in den LL.B.			13
Für LL.B. erforderliche An- zahl von Leistungspunkten			137 (davon 130 benotet 7 unbenotet)

2. Teil: Unbenotete Zusatzmodule

Bereich G – Zusatzmodule	Gegenstände		(ECTS) Einzelprüfungen	(ECTS) Gesamt
Modul G-1: Praktika	13 Wochen Praktika	Einführungspraktikum: 5 Wochen		9
		Vertiefungspraktikum: 8 Wochen oder 2 x 4 Wochen		13
Erforderlich für LL.B.				22
Modul G-2: Auslandsstudium	Studium von einem Semester oder einem Trimester an einer ausländischen Hochschule			
Erforderlich für LL.B.				20
Modul G-3a Kleingruppenunterricht Module A1 bis A3	Module A1 bis A3			9
Modul G-3b Kleingruppenunterricht Module B1 und B2	Module B1 und B2			7
Modul G-3c Kleingruppenunterricht Module C1 und C2	Module C1 und C2			5
Erforderlich für LL.B.				21
Für LL.B. erforderliche Anzahl der Leistungs- punkte in den Zusatz- modulen				63